



Der Stellvertretende Generalsekretär

D 302752 20.02.2018

Herrn  
Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 15. bis 18. Januar 2018 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 15. bis 18. Januar 2018 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigelegten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

***Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens festgelegter Standpunkt***

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung).

Dieser Text wird allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zur Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU,
- Entschließung zu Nigeria,
- Entschließung zu den Fällen der Menschenrechtsverteidiger Wu Gan, Xie Yang, Lee Mingche und Tashi Wangchuk sowie des tibetischen Mönchs Choekyi,
- Empfehlung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken,

- Entschließung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG mit Blick auf die Regulierung und die Notwendigkeit einer Reform der freiberuflichen Dienstleistungen.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

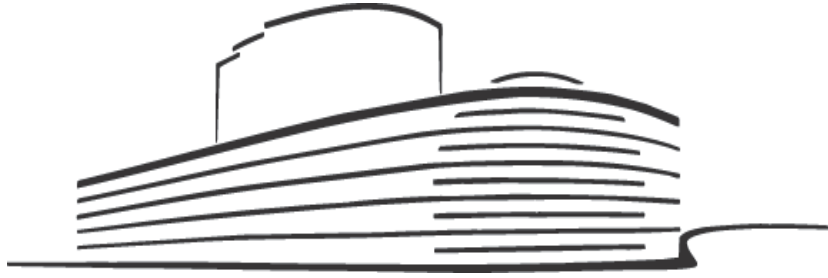
2017 - 2018

## **AUSZUG**

### **AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“**

**DER TAGUNG VOM**

15. – 18. Januar 2018



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P8_TA-PROV(2018)0017</b> .....	<b>5</b>
ZUSTÄNDIGKEIT, ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN EHESACHEN UND IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG UND INTERNATIONALE KINDESENTFÜHRUNGEN *	
<b>P8_TA-PROV(2017)0002</b> .....	<b>41</b>
UMSETZUNG DER MAKROREGIONALEN STRATEGIEN DER EU	
<b>P8_TA-PROV(2018)0013</b> .....	<b>51</b>
NIGERIA	
<b>P8_TA-PROV(2018)0014</b> .....	<b>57</b>
DIE FÄLLE DER MENSCHENRECHTSAKTIVISTEN WU GAN, XIE YANG, LEE MING-CHE UND TASHI WANGCHUK UND DES TIBETISCHEN MÖNCHES CHOEKYI	
<b>P8_TA-PROV(2018)0016</b> .....	<b>65</b>
VERTRAG VON MARRAKESCH ZUR ERLEICHTERUNG DES ZUGANGS BLINDER, SEHBEHINDERTER ODER ANDERWEITIG LESEBEHINDERTER PERSONEN ZU VERÖFFENTLICHTEN WERKEN ***	
<b>P8_TA-PROV(2018)0019</b> .....	<b>67</b>
UMSETZUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN UND NOTWENDIGKEIT EINER REFORM DER FREIBERUFLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2018)0017**

**Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2018 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) (COM(2016)0411 – C8-0322/2016 – 2016/0190(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation – Neufassung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2016)0411),
  - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C8-0322/2016),
  - unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten<sup>1</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 104 und 78c seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und die Stellungnahme des Petitionsausschusses (A8-0388/2017),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates

---

<sup>1</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates<sup>34</sup> wurde erheblich geändert<sup>35</sup>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Verordnung vorzunehmen.

---

<sup>34</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

<sup>35</sup> Siehe Anhang V.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Union

#### *Geänderter Text*

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates<sup>34</sup> wurde erheblich geändert<sup>35</sup>. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden **unerlässlichen** Änderungen eine Neufassung der genannten Verordnung vorzunehmen. **Diese Änderungen werden dazu beitragen, die Rechtssicherheit und die Flexibilität zu erhöhen, den Zugang zu Gerichtsverfahren zu verbessern und diese Verfahren effizienter zu gestalten. Gleichzeitig wird mit den Änderungen dieser Verordnung dazu beigetragen, die volle Souveränität der Mitgliedstaaten in Bezug auf die materiellrechtlichen Vorschriften über die elterliche Verantwortung zu wahren.**

---

<sup>34</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

<sup>35</sup> Siehe Anhang V.

(3) Das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Union

als Raum des Rechts, in dem die unterschiedlichen Rechtssysteme und -traditionen geachtet werden, ist für die Union von entscheidender Bedeutung. In dieser Hinsicht sollte das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Rechtssysteme weiter ausgebaut werden. Die Union hat sich die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zur Verwirklichung dieser Ziele *sollten* die Rechte von Personen, insbesondere Kindern, in Verfahren gestärkt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie die Vollstreckung von Entscheidungen in Familiensachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu erleichtern. Die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen sollte verstärkt, der Zugang zur Justiz vereinfacht und der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten verbessert werden.

als Raum des Rechts, in dem die unterschiedlichen Rechtssysteme und -traditionen geachtet werden, ist für die Union von entscheidender Bedeutung. In dieser Hinsicht sollte das gegenseitige Vertrauen in die jeweiligen Rechtssysteme weiter ausgebaut werden. Die Union hat sich die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zur Verwirklichung dieser Ziele ***ist es von grundlegender Bedeutung, dass*** die Rechte von Personen, insbesondere Kindern, in Verfahren gestärkt werden, um die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie die Vollstreckung von Entscheidungen in Familiensachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu erleichtern. Die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen sollte verstärkt, der Zugang zur Justiz vereinfacht und der Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten verbessert werden, ***indem mittels einer genauen Überprüfung sichergestellt wird, dass die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angewendeten Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und der damit zusammenhängenden Grundrechte nicht diskriminierend wirken.***

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Hierzu erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, insbesondere wenn diese für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.

##### *Geänderter Text*

(4) Hierzu erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, insbesondere wenn diese für ***den freien Personenverkehr und*** das reibungslose Funktionieren des

Binnenmarkts erforderlich sind.

#### **Abänderung 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Um die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zu verbessern, bedarf es juristischer Fortbildungen, insbesondere zu grenzübergreifenden Aspekten des Familienrechts. Auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten müssen Schulungen, etwa Seminare oder Austauschprogramme, angeboten werden, um diese Verordnung, ihren Inhalt und ihre Auswirkungen bekannt zu machen und das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweiligen Rechtsordnungen zu stärken.***

#### **Abänderung 5**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Erwägung 6**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Um die Gleichbehandlung aller Kinder sicherzustellen, sollte diese Verordnung für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung gelten, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung zu einem Verfahren in Ehesachen ***oder einem anderen Verfahren*** besteht.

(6) Um die Gleichbehandlung aller Kinder sicherzustellen, sollte diese Verordnung für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung gelten, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung zu einem Verfahren in Ehesachen besteht.

#### **Abänderung 6**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6a) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit sollten auch auf alle Kinder Anwendung finden, die sich auf dem Gebiet der Union aufhalten und deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen sollte insbesondere auf minderjährige Flüchtlinge und Kinder erstreckt werden, die aus sozioökonomischen Gründen oder aufgrund von Unruhen aus ihren Ländern geflohen sind.**

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(12a) Diese Verordnung sollte sämtliche in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) niedergelegten Rechte achten, insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren (Artikel 47 der Charta), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta) und die Rechte des Kindes (Artikel 24 der Charta).**

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die Zuständigkeitsvorschriften für die elterliche Verantwortung **wurden** dem Wohle des Kindes entsprechend

(13) Die Zuständigkeitsvorschriften für die elterliche Verantwortung **sollten immer** dem Wohle des Kindes entsprechend

ausgestaltet und **sollten im Einklang damit angewandt** werden. Jede Bezugnahme auf das Wohl des Kindes sollte **vor dem Hintergrund des Artikels 24** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ausgelegt werden.

ausgestaltet und **unter Berücksichtigung des Kindeswohls angewendet** werden. Jede Bezugnahme auf das Wohl des Kindes sollte **im Lichte von Artikel 7, 14, 22 und 24** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ausgelegt werden. **Es ist unerlässlich, dass der Mitgliedstaat, dessen Behörden gemäß dieser Verordnung in einer die elterliche Verantwortung betreffenden Angelegenheit für die Hauptsache zuständig sind, nach der rechtskräftigen Entscheidung, mit der die Rückgabe eines Kindes angeordnet wird, dafür Sorge trägt, dass nach der Rückgabe des Kindes das Kindeswohl und die Grundrechte des Kindes gewahrt werden, insbesondere wenn das Kind zu beiden Elternteilen Kontakt hat.**

## **Abänderung 9**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(14a) Die Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ sollte auf der Grundlage der Definitionen der Behörden von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände ausgelegt werden.**

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Ändert sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nach einem rechtmäßigen Umzug, sollte die

(15) Ändert sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nach einem rechtmäßigen Umzug, sollte die

Zuständigkeit das Kind begleiten, damit die räumliche Nähe aufrechterhalten bleibt. ***Dies sollte unabhängig davon gelten, ob ein Verfahren anhängig ist oder nicht.*** Ist ein Verfahren anhängig, können die Parteien jedoch im Interesse der Wirksamkeit der Justiz vereinbaren, dass die Zuständigkeit bis zum Ergehen ***der endgültigen*** Entscheidung bei den Gerichten des Mitgliedstaats bleibt, in dem das Verfahren anhängig ist, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. ***Dieser Möglichkeit kommt besondere Bedeutung zu, wenn ein Verfahren vor dem Abschluss steht und ein Elternteil mit dem Kind in einen anderen Mitgliedstaat umziehen möchte.***

Zuständigkeit das Kind begleiten, damit die räumliche Nähe aufrechterhalten bleibt. Ist ein Verfahren anhängig, können die Parteien jedoch im Interesse der Wirksamkeit der Justiz vereinbaren, dass die Zuständigkeit bis zum Ergehen ***einer rechtskräftigen*** Entscheidung bei den Gerichten des Mitgliedstaats bleibt, in dem das Verfahren anhängig ist, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. ***Anhängige Verfahren betreffend das Sorge- und Umgangsrecht sollten dagegen mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen werden, damit sorgeberechtigte Personen nicht deshalb ein Kind in ein anderes Land verbringen, um sich auf diesem Wege einer ungünstigen Entscheidung durch eine Behörde zu entziehen, es sei denn die Parteien vereinbaren, dass das anhängige Verfahren beendet werden soll.***

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Die vorliegende Verordnung ***hindert*** die Behörden eines Mitgliedstaats, die nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes, das sich in diesem Mitgliedstaat ***aufhält***, anzuordnen. Diese Maßnahmen sollten in allen anderen Mitgliedstaaten einschließlich der Mitgliedstaaten, die nach dieser Verordnung zuständig sind, anerkannt und vollstreckt werden, bis eine zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die von ihr als angemessen erachteten Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen eines Gerichts in einem Mitgliedstaat sollten jedoch nur durch Maßnahmen geändert oder ersetzt werden,

#### *Geänderter Text*

(17) Die vorliegende Verordnung ***sollte*** die Behörden eines Mitgliedstaats, die nicht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht daran ***hindern***, in dringenden Fällen ***etwa in Fällen häuslicher oder geschlechtsbasierter Gewalt*** einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Person oder das Vermögen eines Kindes, das sich in diesem Mitgliedstaat ***aufhält***, anzuordnen. Diese Maßnahmen sollten in allen anderen Mitgliedstaaten einschließlich der Mitgliedstaaten, die nach dieser Verordnung zuständig sind, anerkannt und vollstreckt werden, bis eine zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die von ihr als angemessen erachteten Maßnahmen ergriffen hat. Maßnahmen eines Gerichts in einem



die ebenfalls von einem Gericht in dem Mitgliedstaat getroffen werden, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Eine Behörde, die lediglich für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig ist, sollte sich, wenn sie mit einem Antrag betreffend die Hauptsache befasst wird, von Amts wegen für unzuständig erklären. Sofern der Schutz des Wohls des Kindes dies gebietet, sollte die Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, direkt oder über die Zentrale Behörde **über die getroffenen Maßnahmen informieren**. Das Versäumnis, die Behörde des anderen Mitgliedstaats zu informieren, sollte jedoch nicht an sich ein Grund für die Nichtanerkennung der Maßnahme sein.

Mitgliedstaat sollten jedoch nur durch Maßnahmen geändert oder ersetzt werden, die ebenfalls von einem Gericht in dem Mitgliedstaat getroffen werden, der für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. Eine Behörde, die nur für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen zuständig ist, sollte sich, wenn sie mit einem Antrag betreffend die Hauptsache befasst wird, von Amts wegen für unzuständig erklären. Sofern der Schutz des Wohls des Kindes dies gebietet, sollte die Behörde **unverzüglich** die Behörde des Mitgliedstaats, der nach dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, **über die getroffenen Maßnahmen informieren, und zwar** direkt oder über die Zentrale Behörde. Das Versäumnis, die Behörde des anderen Mitgliedstaats zu informieren, sollte jedoch nicht an sich ein Grund für die Nichtanerkennung der Maßnahme sein.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) *In* außergewöhnlichen Fällen **kann es** sein, dass die Behörden des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht die am besten geeigneten Behörden zur Behandlung des Falls sind. Die zuständige Behörde kann ihre Zuständigkeit in einem bestimmten Fall **zum Wohl des Kindes** ausnahmsweise und unter bestimmten **Umständen** einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen, wenn diese den Fall besser beurteilen kann. Allerdings sollte die **später angerufene** Behörde **nicht befugt sein, die** Zuständigkeit einer dritten Behörde **weiterzuübertragen**.

#### *Geänderter Text*

(18) **Besonders zu beachten ist, dass es in** außergewöhnlichen Fällen, **z. B. in Fällen häuslicher oder geschlechtsbasierter Gewalt**, sein **kann**, dass die Behörden des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes nicht die am besten geeigneten Behörden zur Behandlung des Falls sind. Die zuständige Behörde kann ihre Zuständigkeit in einem bestimmten Fall ausnahmsweise und unter bestimmten **Voraussetzungen** einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats übertragen, wenn diese den Fall besser beurteilen kann. Allerdings sollte **hierfür zunächst die Einwilligung der zweiten Behörde eingeholt werden, da diese, sobald sie in ihre Befassung mit der Sache eingewilligt hat, ihre** Zuständigkeit **nicht** einer dritten Behörde **übertragen**

*kann. Es ist unerlässlich, dass vor einer Übertragung der Zuständigkeit das Wohl des Kindes geprüft und umfassend berücksichtigt wird.*

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung sowie Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 sollten das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung achten und die geäußerte Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigen. Die Anhörung des Kindes im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union **und** Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes spielt bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle. Diese Verordnung hat jedoch nicht zum Ziel, **die Modalitäten für die** Anhörung des Kindes festzulegen, **beispielsweise ob das Kind von dem Richter persönlich oder von einem speziell geschulten Sachverständigen angehört wird, der dem Gericht anschließend Bericht erstattet, oder ob die Anhörung des Kindes im Gerichtssaal oder an einem anderen Ort erfolgt**.

#### *Geänderter Text*

(23) Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach dieser Verordnung sowie Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 sollten das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung achten und die geäußerte Meinung bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigen. Die Anhörung des Kindes im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, **mit** Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **und mit der Empfehlung des Europarates zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren<sup>1a</sup>** spielt bei der Anwendung dieser Verordnung eine wichtige Rolle. Diese Verordnung hat jedoch nicht zum Ziel, **gemeinsame Mindestanforderungen an das Verfahren zur** Anhörung des Kindes festzulegen, **das nach wie vor den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegt**.

---

<sup>1a</sup> CM/Rec(2012)2 vom 28. März 2012.

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26



*Vorschlag der Kommission*

(26) Um das Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 so schnell wie möglich abzuschließen, sollten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für dieses Verfahren bei einem oder mehreren Gerichten bündeln und dabei ihren internen Strukturen für die Rechtspflege angemessene Rechnung tragen. Die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Gerichten eines Mitgliedstaats ist ein wesentliches und wirksames Instrument, um die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu beschleunigen, da die Richter, die vermehrt mit diesen Fällen befasst sind, sich besonderes Fachwissen aneignen. Je nach der Struktur des Rechtssystems könnte die Zuständigkeit für Kindesentführungsfälle bei einem einzigen Gericht für das ganze Land oder bei einer begrenzten Zahl von Gerichten gebündelt werden; dabei ließe sich beispielsweise die Zuständigkeit für internationale Kindesentführungsfälle ausgehend von der Zahl der Berufungsgerichte bei einem Gericht erster Instanz in jedem Berufungsgerichtsbezirk bündeln. Die Entscheidung jeder Instanz sollte innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrags oder Einlegung des Rechtsbehelfs ergehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zahl der möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung, mit der die Anordnung der Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erteilt oder abgelehnt wird, auf einen Rechtsbehelf begrenzen.

*Geänderter Text*

(26) Um das Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 so schnell wie möglich abzuschließen, sollten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für dieses Verfahren bei einer begrenzten Zahl von Gerichten bündeln und dabei ihren internen Strukturen für die Rechtspflege angemessene Rechnung tragen. Die Bündelung der Zuständigkeit bei einer begrenzten Zahl von Gerichten eines Mitgliedstaats ist ein wesentliches und wirksames Instrument, um die Bearbeitung von Kindesentführungsfällen in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu beschleunigen, da die Richter, die vermehrt mit diesen Fällen befasst sind, sich besonderes Fachwissen aneignen. Je nach der Struktur des Rechtssystems könnte die Zuständigkeit für Kindesentführungsfälle bei einer begrenzten Zahl von Gerichten gebündelt werden; dabei ließe sich beispielsweise die Zuständigkeit für internationale Kindesentführungsfälle ausgehend von der Zahl der Berufungsgerichte bei einem Gericht erster Instanz in jedem Berufungsgerichtsbezirk bündeln, ohne jedoch das Recht der Parteien auf Zugang zur Justiz einzuschränken und die fristgerechte Abwicklung des Rückgabeverfahrens zu beeinträchtigen. Die Entscheidung jeder Instanz sollte innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung des Antrags oder Einlegung des Rechtsbehelfs ergehen. Die Mitgliedstaaten sollten die Zahl der möglichen Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung, mit der die Anordnung der Rückgabe eines Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 erteilt oder abgelehnt wird, auf einen Rechtsbehelf begrenzen. ***Zudem sollte sichergestellt werden, dass Gerichtsurteile, die in einem Mitgliedstaat getroffen worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, ist es unerlässlich, dass die Entscheidung –***

*insbesondere aus Gründen des Kindeswohls – in der gesamten Europäischen Union anerkannt wird.*

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) *In* allen Fällen, die Kinder betreffen, insbesondere in Fällen internationaler Kindesentführung, *sollten* die *Justiz-* und *Verwaltungsbehörden* die *Möglichkeit der Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch Mediation oder auf ähnlichem Weg prüfen* und *dabei gegebenenfalls auf die Unterstützung durch* bestehende Netzwerke und Unterstützungsstrukturen für Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung *zurückgreifen*. Solche Bemühungen dürfen jedoch die Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 nicht über Gebühr in die Länge ziehen.

#### *Geänderter Text*

(28) *Der Durchführung einer Mediation kann in* allen Fällen, die Kinder betreffen, insbesondere *bei grenzüberschreitenden Auseinandersetzungen um das Sorge- und Umgangsrecht, sowie* in Fällen internationaler Kindesentführung *eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Beilegung der Streitigkeiten zukommen. Auch im Hinblick auf die steigende Zahl grenzüberschreitender Sorgerechtsstreitigkeiten in der Europäischen Union, die auf die jüngsten Zuwanderungsströme zurückzuführen ist und für die es keine internationale Rahmenregelung gibt, stellt die Mediation häufig den einzigen legale Weg dar, um den Familien eine gütliche und schnelle Beilegung ihrer familiären Streitigkeiten zu ermöglichen. Um in solchen Fällen die Mediation zu fördern, sollten die Justiz- und Verwaltungsbehörden, gegebenenfalls unter Rückgriff auf* bestehende Netzwerke und Unterstützungsstrukturen für Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten betreffend die elterliche Verantwortung, *den Parteien vor oder während des gerichtlichen Verfahrens bei der Auswahl geeigneter Mediatoren und der Organisation der Mediation Unterstützung leisten. Den Parteien sollte mindestens in der Höhe eine finanzielle Hilfe zur Durchführung der Mediation gewährt werden, in der ihnen auch Prozesskostenhilfe gewährt wird oder gewährt worden wäre.* Solche Bemühungen dürfen jedoch die

Rückgabeverfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 nicht über Gebühr in die Länge ziehen **und dürfen auch nicht dazu führen, dass Personen, die Opfer irgendeiner Form von Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, wurden, verpflichtet sind, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen.**

## **Abänderung 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28a) Um in nationalen oder internationalen Familienrechtsstreitigkeiten eine Alternative zu Gerichtsverfahren anbieten zu können, kommt es entscheidend darauf an, dass die hinzugezogenen Mediatoren eine einschlägige Fachausbildung absolviert haben. Die Ausbildung sollte insbesondere den Rechtsrahmen für grenzüberschreitende familienrechtliche Streitigkeiten, interkulturelle Kompetenz und die Instrumente zur Moderation äußerst konfliktbelasteter Situationen abdecken, wobei das Kindeswohl stets berücksichtigt werden muss. Da Richter in hohem Maße auf die Mediation zurückgreifen dürften, sollten sie auch darin geschult werden, wie sie die Parteien dazu veranlassen können, so früh wie möglich eine Mediation in Anspruch zu nehmen, und wie die Mediation in ein Gerichtsverfahren eingebettet und mit den durch das Haager Übereinkommen über die Kindesentführung vorgegebenen Fristen in Einklang gebracht werden kann, ohne dass es dadurch zu unnötigen Verzögerungen kommt.***

## **Abänderung 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

## Erwägung 30

### *Vorschlag der Kommission*

(30) Entscheidet das Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, die Anordnung der Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 abzulehnen, sollte es in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die einschlägigen Artikel dieses Übereinkommens verweisen, auf deren Grundlage die Ablehnung erfolgt. Eine solche Entscheidung kann jedoch durch eine in einem Sorgerechtsverfahren nach sorgfältiger Prüfung des Kindeswohls ergangene spätere Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats ersetzt werden, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sollte in dieser Entscheidung die Rückgabe des Kindes angeordnet werden, so sollte die Rückgabe erfolgen, ohne dass es in dem Mitgliedstaat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung bedarf.

### *Geänderter Text*

(30) Entscheidet das Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde oder in dem es widerrechtlich zurückgehalten wird, die Anordnung der Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 abzulehnen, sollte es in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die einschlägigen Artikel dieses Übereinkommens verweisen, auf deren Grundlage die Ablehnung erfolgt **und die Gründe hierfür angeben**. Eine solche Entscheidung kann jedoch durch eine in einem Sorgerechtsverfahren nach sorgfältiger Prüfung des Kindeswohls ergangene spätere Entscheidung des Gerichts des Mitgliedstaats ersetzt werden, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Sollte in dieser Entscheidung die Rückgabe des Kindes angeordnet werden, so sollte die Rückgabe erfolgen, ohne dass es in dem Mitgliedstaat, in den das Kind widerrechtlich verbracht wurde, eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung bedarf.

## Abänderung 18

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 33**

### *Vorschlag der Kommission*

(33) Darüber hinaus rechtfertigt das Ziel, **den Zeit- und Kostenaufwand in grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit Kindesbezug zu verringern**, die Abschaffung der Vollstreckbarerklärung vor der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat für alle **Entscheidungen in Verfahren betreffend** die elterliche Verantwortung. Während

### *Geänderter Text*

(33) Darüber hinaus rechtfertigt das Ziel, **die Freizügigkeit der Unionsbürger zu erleichtern**, die Abschaffung der Vollstreckbarerklärung vor der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat für alle **in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Entscheidungen über** die elterliche Verantwortung. **Dadurch werden**

dieses Erfordernis mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 lediglich für Entscheidungen über das Umgangsrecht und für bestimmte Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes abgeschafft wurde, sieht die vorliegende Verordnung nunmehr ein einziges Verfahren für die grenzüberschreitende Vollstreckung aller Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung vor. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist eine von den Behörden eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung daher so zu behandeln, als ob sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen wäre.

*vor allem die Dauer und die Kosten grenzüberschreitender Streitigkeiten mit Kindesbezug verringert.* Während dieses Erfordernis mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 lediglich für Entscheidungen über das Umgangsrecht und für bestimmte Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes abgeschafft wurde, sieht die vorliegende Verordnung nunmehr ein einziges Verfahren für die grenzüberschreitende Vollstreckung aller *in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden* Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung vor. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist eine von den Behörden eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung daher so zu behandeln, als ob sie im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen wäre.

## **Abänderung 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(37a) Jede Entscheidung, mit der einer Entscheidung im Sinne dieser Verordnung die Anerkennung versagt wird, weil sie offensichtlich der öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats widerspricht, sollte mit Artikel 21 der Charta in Einklang stehen.***

## **Abänderung 20**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(42) In bestimmten Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung

(42) In bestimmten Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung

fallen, sollten die Zentralen Behörden bei der Unterstützung der nationalen Behörden sowie der Träger der elterlichen Verantwortung zusammenarbeiten. Zu dieser Unterstützung sollte insbesondere gehören, das Kind direkt oder über andere zuständige Behörden ausfindig zu machen, wenn dies erforderlich ist, um einem Ersuchen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die für die Zwecke des Verfahrens erforderlichen Informationen zu dem Kind bereitzustellen.

fallen, sollten die Zentralen Behörden bei der Unterstützung der nationalen Behörden sowie der Träger der elterlichen Verantwortung zusammenarbeiten. Zu dieser Unterstützung sollte insbesondere gehören, das Kind direkt oder über andere zuständige Behörden ausfindig zu machen, wenn dies erforderlich ist, um einem Ersuchen nach dieser Verordnung nachzukommen, und die für die Zwecke des Verfahrens erforderlichen Informationen zu dem Kind bereitzustellen. ***In Fällen, in denen die Zuständigkeit bei einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen liegt, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, informieren die zentralen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats unverzüglich die zentralen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt.***

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Eine ersuchende Behörde sollte unbeschadet der für sie geltenden nationalen verfahrensrechtlichen Erfordernisse frei zwischen verschiedenen Kanälen wählen können, die ihr zur Verfügung stehen, um die erforderlichen Informationen zu erhalten; so könnten beispielsweise Gerichte in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates auf das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, insbesondere auf die Unterstützung durch die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eingerichteten Zentralen Behörden sowie der dem Netz angeschlossenen Richter und Kontaktstellen, zurückgreifen, und Justiz- und Verwaltungsbehörden könnten über Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich spezialisiert sind,

#### *Geänderter Text*

(44) Eine ersuchende Behörde sollte unbeschadet der für sie geltenden nationalen verfahrensrechtlichen Erfordernisse frei zwischen verschiedenen Kanälen wählen können, die ihr zur Verfügung stehen, um die erforderlichen Informationen zu erhalten; so könnten beispielsweise Gerichte in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates auf das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, insbesondere auf die Unterstützung durch die nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung eingerichteten Zentralen Behörden sowie der dem Netz angeschlossenen Richter und Kontaktstellen, zurückgreifen, und Justiz- und Verwaltungsbehörden könnten über Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich spezialisiert sind, Informationen anfordern. ***Die***



Informationen anfordern.

*internationale justizielle Zusammenarbeit und Kommunikation sollte von dafür benannten, dem Netz angeschlossenen Richtern oder Verbindungsrichtern in allen Mitgliedstaaten eingeleitet bzw. erleichtert werden. Die Aufgaben des Europäischen Justiziellen Netzes und der zentralen Behörden sollten klar voneinander abgegrenzt werden.*

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

#### *Vorschlag der Kommission*

(46) Eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung eine Entscheidung zu treffen hat, sollte **das Recht haben**, von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats für den Schutz des Kindes relevante Informationen anzufordern, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert. Je nach den Umständen kann dies Informationen über Verfahren und Entscheidungen betreffend einen Elternteil oder Geschwister des Kindes oder Informationen über die Fähigkeit eines Elternteils, für das Kind Sorge zu tragen oder Umgang mit dem Kind zu haben, umfassen.

#### *Geänderter Text*

(46) Eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung eine Entscheidung zu treffen hat, sollte **verpflichtet sein**, von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats für den Schutz des Kindes relevante Informationen anzufordern, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert. Je nach den Umständen kann dies Informationen über Verfahren und Entscheidungen betreffend einen Elternteil oder Geschwister des Kindes oder Informationen über die Fähigkeit eines Elternteils **oder der Familie**, für das Kind Sorge zu tragen oder Umgang mit dem Kind zu haben, umfassen. **Die Staatsangehörigkeit, die wirtschaftliche und soziale Lage sowie der kulturelle und religiöse Hintergrund eines Elternteils sollten bei der Entscheidung über die Fähigkeit, für ein Kind Sorge zu tragen, nicht als bestimmende Faktoren betrachtet werden.**

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46a) Die Kommunikation zwischen Richtern, Behörden, zentralen Behörden und den Fachleuten, die die Eltern unterstützen, sowie zwischen den Eltern untereinander sollte mit allen Mitteln gefördert werden, wobei unter anderem zu beachten ist, dass die Entscheidung, das Kind nicht zurückzugeben, die Grundrechte des Kindes ebenso verletzen kann wie die Entscheidung, das Kind zurückzugeben.**

## **Abänderung 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(48a) Soweit es das Kindeswohl erfordert, sollten die Richter direkt mit den zentralen Behörden oder den zuständigen Gerichten in den anderen Mitgliedstaaten kommunizieren.**

## **Abänderung 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(49) Hat eine Behörde eines Mitgliedstaats bereits eine Entscheidung in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung getroffen oder steht kurz davor, eine solche Entscheidung zu treffen, und soll diese Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat umgesetzt werden, **kann** die Behörde die Behörden des anderen Mitgliedstaats auffordern, bei der Umsetzung der Entscheidung Unterstützung zu leisten. Dies sollte beispielsweise für Entscheidungen gelten,

(49) Hat eine Behörde eines Mitgliedstaats bereits eine Entscheidung in einem Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung getroffen oder steht kurz davor, eine solche Entscheidung zu treffen, und soll diese Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat umgesetzt werden, **sollte** die Behörde die Behörden des anderen Mitgliedstaats auffordern, bei der Umsetzung der Entscheidung Unterstützung zu leisten. Dies sollte beispielsweise für Entscheidungen gelten,



mit denen das Recht auf begleiteten Umgang gewährt wird, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Behörde ausgeübt werden soll, die das Umgangsrecht erteilt hat, oder für Entscheidungen, die sonstige Begleitmaßnahmen der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung umzusetzen ist, nach sich ziehen.

mit denen das Recht auf begleiteten Umgang gewährt wird, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Behörde ausgeübt werden soll, die das Umgangsrecht erteilt hat, oder für Entscheidungen, die sonstige Begleitmaßnahmen der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung umzusetzen ist, nach sich ziehen.

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Erwägt eine Behörde eines Mitgliedstaats die Unterbringung **des** Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat, sollte vor der Unterbringung über die Zentralen Behörden beider Mitgliedstaaten ein Konsultationsverfahren durchgeführt werden. Vor der Anordnung der Unterbringung sollte die anordnende Behörde die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erhalten, in dem das Kind untergebracht werden soll. Da es sich bei Unterbringungen zumeist um dringende Maßnahmen handelt, die erforderlich sind, um das Kind aus einer Situation zu entfernen, die sein Wohl gefährdet, ist der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung für solche Entscheidungen. Um das Konsultationsverfahren zu beschleunigen, werden in dieser Verordnung deshalb auf erschöpfende Weise die Anforderungen für das Ersuchen sowie eine Frist festgelegt, innerhalb deren der Mitgliedstaat, in dem das Kind untergebracht werden soll, zu reagieren hat. Die Bedingungen für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung unterliegen jedoch nach wie vor nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

#### *Geänderter Text*

(50) Erwägt eine Behörde eines Mitgliedstaats die Unterbringung **eines** Kindes **mit Familienangehörigen** in einer Pflegefamilie oder in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat, sollte vor der Unterbringung über die Zentralen Behörden beider Mitgliedstaaten ein Konsultationsverfahren durchgeführt werden. Vor der Anordnung der Unterbringung sollte die anordnende Behörde die Zustimmung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erhalten, in dem das Kind untergebracht werden soll. Da es sich bei Unterbringungen zumeist um dringende Maßnahmen handelt, die erforderlich sind, um das Kind aus einer Situation zu entfernen, die sein Wohl gefährdet, ist der Zeitfaktor von entscheidender Bedeutung für solche Entscheidungen. Um das Konsultationsverfahren zu beschleunigen, werden in dieser Verordnung deshalb auf erschöpfende Weise die Anforderungen für das Ersuchen sowie eine Frist festgelegt, innerhalb deren der Mitgliedstaat, in dem das Kind untergebracht werden soll, zu reagieren hat. Die Bedingungen für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung unterliegen jedoch nach wie vor nach dem nationalen Recht des

ersuchten Mitgliedstaats.

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) **Jede langfristige** Unterbringung **des Kindes im Ausland sollte** im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Anspruch auf direkte Kontakte zu beiden Elternteilen) und mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **stehen**, vor allem den Artikeln 8, 9 und 20. Insbesondere sind bei der Abwägung verschiedener Lösungen die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes zu berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

(51) **Die staatlichen Behörden, die die** Unterbringung **eines Kindes prüfen, sollten** im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Anspruch auf direkte Kontakte zu beiden Elternteilen) und mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **handeln**, vor allem den Artikeln 8, 9 und 20. Insbesondere sind bei der Abwägung verschiedener Lösungen die **Möglichkeit, ein Geschwisterkind in derselben Pflegefamilie oder in demselben Heim unterzubringen, die** erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes zu berücksichtigen. **Vor allem im Falle einer langfristigen Unterbringung eines Kindes im Ausland sollten die zuständigen Behörden immer prüfen, ob das Kind bei im Ausland lebenden Angehörigen untergebracht werden kann, sofern das Kind eine Beziehung zu diesen Familienangehörigen aufgebaut hat und nachdem das Wohl des Kindes im Einzelfall abgewogen wurde. Solche langfristigen Unterbringungen sollten im Hinblick auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes regelmäßig überprüft werden.**

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Diese Verordnung gilt, ungeachtet der Art der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, für Zivilsachen mit folgendem Gegenstand:

*Geänderter Text*

(1) Diese Verordnung gilt, ungeachtet der Art der Justiz- oder Verwaltungsbehörde **oder sonstigen Behörde, die für Angelegenheiten zuständig ist, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**, für Zivilsachen mit folgendem Gegenstand:

**Abänderung 29**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Internationale Kindesentführung**

**Abänderung 30**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim,

d) die Unterbringung des Kindes **bei Familienangehörigen** in einer Pflegefamilie oder einem **sicheren** Heim **im Ausland**,

**Abänderung 31**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. „Behörde“ jede Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Mitgliedstaaten, die für **Rechtssachen** zuständig **sind**, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;

1. „Behörde“ jede Justiz- oder Verwaltungsbehörde **sowie jede sonstige Behörde** der Mitgliedstaaten, die für **Angelegenheiten** zuständig **ist**, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung

fallen;

### Abänderung 32

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. „Mitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks;

##### *Geänderter Text*

3. „Mitgliedstaat“ jeden Mitgliedstaat **der Europäischen Union** mit Ausnahme Dänemarks;

### Abänderung 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. „Entscheidung“ **alle** von einer Behörde eines Mitgliedstaats **erlassenen Urteile** oder **Beschlüsse** über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ungültigerklärung einer Ehe oder die elterliche Verantwortung;

##### *Geänderter Text*

4. „Entscheidung“ **jede** von einer Behörde eines Mitgliedstaats **erlassene Verfügung, Anordnung** oder **Entscheidung, jede in einem Mitgliedstaat vollstreckbare öffentliche Urkunde sowie jede im Mitgliedstaat ihrer Errichtung vollstreckbare Vereinbarung zwischen den Parteien** über die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Ungültigerklärung einer Ehe oder die elterliche Verantwortung;

### Abänderung 34

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

12. „**widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes**“ das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wenn

##### *Geänderter Text*

12. „**internationale Kindesentführung**“ das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wenn

### Abänderung 35

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Behörden des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zieht ein Kind rechtmäßig von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat um und erlangt dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt, sind die Behörden des Mitgliedstaats des neuen Aufenthalts zuständig.

*Geänderter Text*

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Behörden des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zieht ein Kind rechtmäßig von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat um und erlangt dort einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt, sind die Behörden des Mitgliedstaats des neuen Aufenthalts zuständig, ***es sei denn die Parteien stimmen vor dem Umzug zu, dass die Zuständigkeit bei der Behörde des Mitgliedstaates verbleibt, in dem das Kind bisher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.***

**Abänderung 36**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Bei anhängigen Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht bleibt die Behörde des Ursprungsmitgliedstaates bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin zuständig, es sei denn die Parteien vereinbaren, dass das Verfahren beendet werden sollte.***

**Abänderung 37**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der umgangsberechtigte Elternteil im Sinne des Absatzes 1 die Zuständigkeit der Behörden des Mitgliedstaats des neuen

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der umgangsberechtigte Elternteil im Sinne des Absatzes 1, ***nachdem er von den Behörden des früheren gewöhnlichen***

gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes dadurch anerkannt hat, dass er sich an Verfahren vor diesen Behörden beteiligt, ohne *ihre* Zuständigkeit *anzufechten*.

*Aufenthalts auf die rechtlichen Folgen hingewiesen wurde*, die Zuständigkeit der Behörden des Mitgliedstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes dadurch anerkannt hat, dass er sich *trotz des rechtlichen Hinweises* an Verfahren vor diesen Behörden beteiligt, ohne *deren* Zuständigkeit *zu widersprechen*.

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

##### *Vorschlag der Kommission*

i) Innerhalb eines Jahres, nachdem der Sorgeberechtigte *den* Aufenthaltsort des Kindes *kannte* oder hätte *kennen müssen*, wurde *kein* Antrag auf Rückgabe des Kindes bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellt, in den das Kind verbracht wurde oder in dem es zurückgehalten wird;

##### *Geänderter Text*

i) Innerhalb eines Jahres, nachdem der Sorgeberechtigte *Kenntnis vom* Aufenthaltsort des Kindes *erlangt hat* oder *erlangen* hätte *können und er von den Behörden auf seine rechtliche Pflicht hingewiesen* wurde, *einen* Antrag auf Rückgabe des Kindes *zu stellen, wurde kein solcher Antrag* bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellt, in den das Kind verbracht wurde oder in dem es zurückgehalten wird;

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

*Bei den benannten Richtern muss es sich um praktizierende und erfahrene Familienrichter handeln, die insbesondere über Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten verfügen.*

## Abänderung 40

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem sich das Kind oder die Vermögensgegenstände des Kindes befinden, haben in dringenden Fällen die Zuständigkeit für das Ergreifen von einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind und seine Vermögensgegenstände.

*Geänderter Text*

Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem sich das Kind oder die Vermögensgegenstände des Kindes befinden, haben in dringenden Fällen die Zuständigkeit für das Ergreifen von einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Kind und seine Vermögensgegenstände. ***Durch solche Maßnahmen dürfen das Verfahren und die rechtskräftigen Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht nicht übermäßig verzögert werden.***

**Abänderung 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Sofern der Schutz des Wohls des Kindes es erfordert, informiert die Behörde, die die Schutzmaßnahmen ergriffen hat, direkt oder über die nach Artikel 60 benannte Zentrale Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach Maßgabe dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist.

*Geänderter Text*

Sofern der Schutz des Wohls des Kindes es erfordert, informiert die Behörde, die die Schutzmaßnahmen ergriffen hat, direkt oder über die nach Artikel 60 benannte Zentrale Behörde die Behörde des Mitgliedstaats, der nach Maßgabe dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist. ***Diese Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die am Verfahren beteiligten Elternteile gleich behandelt werden und insbesondere unverzüglich, eingehend und in einer von ihnen beherrschten Sprache über alle einschlägigen Maßnahmen informiert werden.***

**Abänderung 42**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, sobald die Behörde des Mitgliedstaats, die gemäß dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, die Maßnahmen getroffen hat, die sie für angemessen hält.

*Geänderter Text*

2. Die Maßnahmen nach Absatz 1 treten außer Kraft, sobald die Behörde des Mitgliedstaats, die gemäß dieser Verordnung für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, die Maßnahmen getroffen hat, die sie für angemessen hält, **und sobald sie die Behörde des Mitgliedstaates, in dem die einstweiligen Maßnahmen getroffen wurden, über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt hat.**

**Abänderung 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. In den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen muss jede andere mit der Sache befasste Behörde auf Antrag einer mit der Sache befassten Behörde dieser unverzüglich das Datum mitteilen an dem sie gemäß Artikel 15 mit der Sache befasst wurde.**

**Abänderung 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Artikel 20

Artikel 20

Recht des Kindes auf Meinungsäußerung  
Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 stellen die Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass einem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, die echte und **konkrete** Gelegenheit gegeben wird, diese Meinung während des Verfahrens frei zu äußern.

Recht des Kindes auf Meinungsäußerung  
Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Abschnitt 2 stellen die Behörden der Mitgliedstaaten sicher, dass einem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, **gemäß dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht, Artikel 24 Absatz 1 der Charta, Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten**



*Nationen über die Rechte des Kindes sowie gemäß der Empfehlung des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren<sup>1a</sup> eine echte und effektive Gelegenheit gegeben wird, diese Meinung während des Verfahrens frei zu äußern. Die Behörden müssen ihre diesbezüglichen Erwägungen in der Entscheidung darlegen.*

*Die Anhörung eines Kindes, das von seinem Recht auf Meinungsäußerung Gebrauch macht, hat vor einem Richter oder vor einem besonders ausgebildeten Sachverständigen zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der nationalen Vorschriften und ohne Ausübung von Druck, insbesondere durch die Eltern, sowie in einer kindgerechten Umgebung, die in sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht dem Alter des Kindes angepasst ist und jegliche Gewähr dafür bietet, dass die emotionale Unversehrtheit und das Wohl des Kindes gewahrt werden.*

*Die Anhörung des Kindes darf nicht in Anwesenheit der Verfahrensparteien oder ihrer rechtlichen Vertreter durchgeführt werden, muss aber aufgezeichnet und in die Akte aufgenommen werden, damit die Parteien und ihre rechtlichen Vertreter die Möglichkeit haben, in die Aufzeichnung der Anhörung Einsicht zu nehmen.*

Die Behörde trägt der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters und **Reifegrads** gebührend Rechnung und legt ihre Erwägungen in der Entscheidung dar.

Die Behörde trägt der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters, **Reifegrads** und **Wohlergehens** gebührend Rechnung und legt ihre Erwägungen in der Entscheidung dar.

---

<sup>1a</sup> CM/Rec(2012)2 vom 28. März 2012.

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Das Gericht prüft zum frühest möglichen Zeitpunkt im Verfahren, ob die Parteien gewillt sind, zum Wohle des Kindes im Wege einer Mediation eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, sofern das Verfahren hierdurch nicht über Gebühr hinausgezögert wird.

*Geänderter Text*

(2) Das Gericht prüft zum frühest möglichen Zeitpunkt im Verfahren, ob die Parteien gewillt sind, zum Wohle des Kindes im Wege einer Mediation eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, sofern das Verfahren hierdurch nicht über Gebühr hinausgezögert wird. ***In diesem Fall fordert das Gericht die Parteien auf eine Mediation in Anspruch zu nehmen.***

**Abänderung 46**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Das Gericht kann die Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären, selbst wenn nach nationalem Recht keine vorläufige Vollstreckung vorgesehen ist.

*Geänderter Text*

(3) Das Gericht kann die Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklären, selbst wenn nach nationalem Recht keine vorläufige Vollstreckung vorgesehen ist; ***das Gericht trägt dabei dem Kindeswohl Rechnung.***

**Abänderung 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Hat eine Justizbehörde die Rückgabe eines Kindes angeordnet, so unterrichtet sie die zentrale Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, über diese Entscheidung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens.***

**Abänderung 48**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Wurde die Entscheidung nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vollstreckt, informiert das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats die ersuchende Zentrale Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder, falls das Verfahren ohne Unterstützung der Zentralen Behörde eingeleitet wurde, den Antragsteller über diesen Sachverhalt und die Gründe.

*Geänderter Text*

(4) Wurde die Entscheidung nicht binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vollstreckt, informiert das Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats die ersuchende Zentrale Behörde des Ursprungsmitgliedstaats oder, falls das Verfahren ohne Unterstützung der Zentralen Behörde eingeleitet wurde, den Antragsteller **ordnungsgemäß** über diesen Sachverhalt und die Gründe **und gibt den voraussichtlichen Termin für die Vollstreckung an.**

**Abänderung 49**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht; oder

*Geänderter Text*

a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht, **wobei jedoch die Ablehnung nicht zu einer nach Artikel 21 der Charta unzulässigen Diskriminierung führen darf,** oder

**Abänderung 50**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 38 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Auf Antrag einer interessierten Partei wird die **Anerkennung einer** Entscheidung über die elterliche Verantwortung **abgelehnt**, wenn

*Geänderter Text*

(1) Auf Antrag einer interessierten Partei wird die Entscheidung über die elterliche Verantwortung **nicht anerkannt,** wenn

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) **der** betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist; or

#### *Geänderter Text*

b) **die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist und der** betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist, oder

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Wurde dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kostenbefreiung gewährt, so genießt er in dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 3 und den Artikeln 32, 39 und 42 hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kostenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

#### *Geänderter Text*

Wurde dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe, **Kostenhilfe für die Inanspruchnahme einer Mediation** oder Kostenbefreiung gewährt, so genießt er in dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 3 und den Artikeln 32, 39 und 42 hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kostenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht.

## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Sie leisten auf Antrag der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats

#### *Geänderter Text*

a) Sie leisten auf Antrag der Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats

Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes, wenn der Anschein besteht, dass sich das Kind im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet und die Feststellung des Aufenthaltsorts des Kindes für die **Erledigung eines Antrags nach** dieser Verordnung erforderlich ist.

Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts des Kindes, wenn der Anschein besteht, dass sich das Kind im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet und die Feststellung des Aufenthaltsorts des Kindes für die **Anwendung** dieser Verordnung erforderlich ist.

#### **Abänderung 54**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe d**

###### *Vorschlag der Kommission*

d) Sie erleichtern die Verständigung zwischen den **Behörden**, insbesondere zur Anwendung des Artikels 14, des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 26 Absatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 2.

###### *Geänderter Text*

d) Sie erleichtern die Verständigung zwischen den **Gerichtsorganen**, insbesondere zur Anwendung des Artikels 14, **des Artikels 19**, des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 26 Absatz 2 und Absatz 4 Unterabsatz 2.

#### **Abänderung 55**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

***ea) Sie informieren die Träger der elterlichen Verantwortung über Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand, etwa über die von zweisprachigen Fachanwälten angebotene Hilfe, um zu verhindern, dass die Träger der elterlichen Verantwortung ihre Einwilligung erteilen, ohne die Tragweite dieser Einwilligung erfasst zu haben.***

#### **Abänderung 56**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) Leiten sie Gerichtsverfahren zur Rückgabe von Kindern nach dem Haager Übereinkommen von 1980 ein oder erleichtern sie die Einleitung solcher Verfahren, so gewährleisten sie, dass die für diese Verfahren angelegten Akten innerhalb von sechs Wochen vollständig sind, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

*Geänderter Text*

g) Leiten sie Gerichtsverfahren zur Rückgabe von Kindern nach dem Haager Übereinkommen von 1980 ein oder erleichtern sie die Einleitung solcher Verfahren, so gewährleisten sie, dass die für diese Verfahren angelegten Akten innerhalb von sechs Wochen vollständig sind **und bei Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle eingereicht werden**, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

**Abänderung 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 64 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Auf begründeten Antrag der Zentralen Behörde oder einer Behörde eines Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, **kann** die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder durch Einschaltung von Behörden oder sonstigen Stellen

*Geänderter Text*

(1) Auf begründeten Antrag der Zentralen Behörde oder einer Behörde eines Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine enge Verbindung hat, **wird** die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in dem es sich befindet, unmittelbar oder durch Einschaltung von Behörden oder sonstigen Stellen

**Abänderung 58**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 64 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Wird eine Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung erwogen, so **kann** eine Behörde eines Mitgliedstaats, sofern die Situation des Kindes dies erfordert, eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die über Informationen verfügt, die für den

*Geänderter Text*

(2) Wird eine Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung erwogen, so **ersucht** eine Behörde eines Mitgliedstaats, sofern die Situation des Kindes dies erfordert, eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die über Informationen verfügt, die für den

Schutz des Kindes von Belang sind, ersuchen, ihr diese Informationen zu übermitteln.

Schutz des Kindes von Belang sind, ihr diese Informationen zu übermitteln.

## **Abänderung 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Bei der Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der elterlichen Verantwortung setzt die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unverzüglich die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit das Kind oder ein Elternteil besitzt, davon in Kenntnis, dass ein Verfahren anhängig ist.**

## **Abänderung 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Eine Behörde eines Mitgliedstaats **kann** die Behörden eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, sie bei der Umsetzung von nach dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zu unterstützen, insbesondere bei der Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Umgangsrechts sowie des Rechts, regelmäßige unmittelbare Kontakte aufrechtzuerhalten.

(3) Eine Behörde eines Mitgliedstaats **ersucht** die Behörden eines anderen Mitgliedstaats, sie bei der Umsetzung von nach dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zu unterstützen, insbesondere bei der Sicherstellung der wirksamen Ausübung des Umgangsrechts sowie des Rechts, regelmäßige unmittelbare Kontakte aufrechtzuerhalten.

## **Abänderung 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sammeln auf Antrag **einer Person**, die sich in diesem Mitgliedstaat **aufhält** und den Umgang mit dem Kind erwirken oder aufrechterhalten **will**, oder auf Antrag einer Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Informationen oder Beweise und können Feststellungen zur Eignung dieser **Person** zur Ausübung des Umgangs und zu den Bedingungen **seiner** Ausübung treffen.

*Geänderter Text*

(5) Die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sammeln auf Antrag **eines Elternteils oder von Familienangehörigen**, die sich in diesem Mitgliedstaat **aufhalten** und den Umgang mit dem Kind erwirken oder aufrechterhalten **wollen**, oder auf Antrag einer Zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats Informationen oder Beweise und können Feststellungen zur Eignung dieser **Personen** zur Ausübung des Umgangs und zu den Bedingungen **dieser** Ausübung treffen.

**Abänderung 62**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 64 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Eine Behörde eines Mitgliedstaats kann die zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, Informationen zu den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats im Zusammenhang mit Aspekten bereitzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und die für die Prüfung eines Falles im Rahmen dieser Verordnung maßgeblich sind. Die Behörde des ersuchten Mitgliedstaats hat der Aufforderung unverzüglich nachzukommen.**

**Abänderung 63**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 65 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Erwägt eine nach dieser

(1) Erwägt eine nach dieser



Verordnung zuständige Behörde die Unterbringung *des* Kindes in *einem Heim* oder in *einer Pflegefamilie* in einem anderen Mitgliedstaat, so holt die Behörde vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, über die Zentrale Behörde ihres eigenen Mitgliedstaats einen Antrag auf Zustimmung, der einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung enthält.

Verordnung zuständige Behörde die Unterbringung *eines* Kindes *bei Familienangehörigen*, in *einer Pflegefamilie* oder in *einem sicheren Heim* in einem anderen Mitgliedstaat, so holt die Behörde vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Kind untergebracht werden soll, über die Zentrale Behörde ihres eigenen Mitgliedstaats einen Antrag auf Zustimmung, der einen Bericht über das Kind und die Gründe für die geplante Unterbringung oder Betreuung enthält. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Eltern und Angehörigen des Kindes unabhängig von ihrem Wohnort regelmäßig Umgang mit dem Kind haben können, es sei denn, das Wohl des Kindes würde dadurch beeinträchtigt.***

#### Abänderung 64

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Beabsichtigt die zuständige Behörde, Sozialarbeiter in einen anderen Mitgliedstaat zu entsenden, um festzustellen, ob eine Unterbringung dort dem Wohl des Kindes dient, so informiert sie den betroffenen Mitgliedstaat hierüber.***

#### Abänderung 65

##### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) ***Jede*** Zentrale Behörde ***trägt*** ihre eigenen Kosten.

(4) ***Soweit zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Mitgliedstaat nichts***

*anderes vereinbart wurde, hat jede  
Zentrale Behörde ihre eigenen Kosten zu  
tragen.*

## **Abänderung 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum *[10 Jahre nach Geltungsbeginn]* gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung dieser Verordnung. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum *[5 Jahre nach Geltungsbeginn]* gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen einen Bericht über die Ex-post-Evaluierung dieser Verordnung. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

## **Abänderung 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 79 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*aa) Die Zahl der Fälle und  
Entscheidungen im Mediationsverfahren  
betreffend die elterliche Verantwortung;*



---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2017)0002**

## **Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2018 zur Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU (2017/2040(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Titel XVIII,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>2</sup> (im Folgenden „Dachverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)<sup>3</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. April 2017 zur Umsetzung der makroregionalen Strategien der EU,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur

---

<sup>2</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

<sup>4</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303.

- Durchführung makroregionaler Strategien der EU (COM(2016)0805) und das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SWD(2016)0443),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2009 zur Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum (COM(2009)0248),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Dezember 2010 mit dem Titel „Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum“ (COM(2010)0715),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Strategie der Europäischen Union für die Region Adria-Ionisches Meer (COM(2014)0357),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Juli 2015 zu einer Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (COM(2015)0366),
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 20. Mai 2014 zur Governance makroregionaler Strategien (COM(2014)0284),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2015 mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (COM(2015)0639),
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. Februar 2011 zur Umsetzung der EU-Strategie für den Donaauraum<sup>5</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 3. Juli 2012 zum Thema „Entwicklung makroregionaler Strategien der EU: derzeitige Praxis und Zukunftsperspektiven, insbesondere im Mittelmeerraum“<sup>6</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. September 2012 zur Kohäsionsstrategie der EU für den Atlantikraum<sup>7</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 28. Oktober 2015 zur Strategie der Europäischen Union für die Region Adria-Ionisches Meer<sup>8</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. September 2016 zu einer EU-Strategie für den Alpenraum<sup>9</sup>,
  - unter Hinweis auf die Studie vom Januar 2015 mit dem Titel „New Role of Macro-Regions in European Territorial Cooperation“ (Die neue Rolle der Makroregionen in der Europäischen territorialen Zusammenarbeit), die von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche (Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik) veröffentlicht wurde,
  - unter Hinweis auf den Bericht von Interact vom Februar 2017 mit dem Titel „Added value of macro-regional strategies – programme and project perspective“ (Mehrwert

---

<sup>5</sup> ABl. C 188 E vom 28.6.2012, S. 30.

<sup>6</sup> ABl. C 349 E vom 29.11.2013, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 122.

<sup>8</sup> ABl. C 355 vom 20.10.2017, S. 23.

<sup>9</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0336.

- makroregionaler Strategien – Vorausschau für das Programm und das Projekt),
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 betreffend das Verfahren zur Genehmigung der Ausarbeitung von Initiativberichten,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0389/2017),
- A. in der Erwägung, dass eine Makroregion als ein geografisches Gebiet definiert werden kann, das Regionen mehrerer Länder umfasst, die durch ein oder mehrere gemeinsame Merkmale oder Herausforderungen miteinander verbunden sind<sup>10</sup>;
- B. in der Erwägung, dass makroregionale Strategien in Gebieten zum Tragen kommen, die als die natürliche Weiterentwicklung der EU im Bereich der länderübergreifenden Zusammenarbeit zu betrachten sind; in der Erwägung, dass sie bedeutsam sind, da sie öffentliche und private Akteure, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft dahingehend mobilisieren können, dass sie die gemeinsamen politischen Ziele der EU erreichen;
- C. in der Erwägung, dass makroregionale Strategien eine Plattform für eine vertiefte und umfassendere Wechselwirkung auf sektorübergreifender, regionaler und länderübergreifender Ebene zwischen Mitgliedstaaten der EU und angrenzenden Ländern sind, mit deren Hilfe gemeinsame Herausforderungen bewältigt, eine gemeinsame Planung vorgenommen und die Zusammenarbeit verschiedener Partner und zwischen verschiedenen politischen Bereichen gefördert und ihre Integration verbessert werden sollen, darunter auch in den Bereichen Umweltschutz und Schutz der Artenvielfalt, Klimawandel und Anpassungsstrategien, Abfallverwertung und Wasserversorgung, maritime Raumplanung und Systeme für ein integriertes Küstenzonenmanagement; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen, die Zusammenarbeit zwischen den ESI-Fonds und dem IPA zu fördern;
- D. in der Erwägung, dass Makroregionen an der Umsetzung entsprechender langfristiger, verknüpfter und bereichsübergreifender politischer Tätigkeiten beteiligt sind, weil diese Makroregionen durch die Ziele der makroregionalen Strategien, die in ihren operationellen Programmen verankert sind, mit der Kohäsionspolitik verknüpft sind und Projekte durch intelligente Synergien einrichten; in der Erwägung, dass Makroregionen somit wirksamer dazu beitragen, dass die Ziele der makroregionalen Strategien erreicht werden, und gleichzeitig private Investitionen anziehen, von Vertrauen zeugen und Dialog, länderübergreifende Zusammenarbeit und Solidarität leben;
- E. in der Erwägung, dass sich makroregionale Strategien auf den Grundsatz des „dreifachen Nein“ (keine neuen Mittel, keine zusätzlichen Strukturen und keine neuen Rechtsvorschriften innerhalb des bestehenden politischen Rahmens der EU) gründen;

---

<sup>10</sup> Schmitt et al. (2009), „EU macro-regions and macro-regional strategies – A scoping study“, Nordregio electronic working paper 2009:4.

- F. in der Erwägung, dass Kooperationsmechanismen, die schon vorher auf der Ebene der EU und zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen bestanden, die Umsetzung der makroregionalen Strategien erleichtern, insbesondere in den frühen Phasen;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission alle zwei Jahre einen einzigen Bericht über die Durchführung aller vier derzeit bestehenden makroregionalen Strategien der EU veröffentlicht, in dem die Erfolge dieser Strategien beschrieben werden, aber auch darauf hingewiesen wird, wo es weiterer Verbesserungen bedarf, und dass der nächste Bericht Ende 2018 veröffentlicht werden soll; in der Erwägung, dass das Parlament in diesem Zusammenhang der Auffassung ist, dass die mit der Umwelt – als einer der Säulen einer nachhaltigen Entwicklung – verbundenen Aspekte bewertet werden müssen;

### ***Makroregionale Strategien als Plattformen für Kooperation und Koordination***

1. stellt fest, dass die Bedeutung der makroregionalen Strategien im Globalisierungsprozess deutlich wurde, der dazu geführt hat, dass die einzelnen Länder voneinander abhängig wurden und Lösungen für die damit zusammenhängenden länderübergreifenden Probleme gefunden werden müssen;
2. erkennt die Tatsache an, dass – in unterschiedlichem Maß – Themen, von denen die Qualität der Umsetzung abhängt, wie etwa Engagement, Eigenverantwortung, Ressourcen und Governance, beim Erreichen der vorher festgelegten Ziele immer noch Probleme bereiten;
3. betont, dass makroregionale Strategien weiterhin einen unverzichtbaren innovativen Beitrag zur länderübergreifenden, sektorübergreifenden und auf vielen Ebenen stattfindenden Zusammenarbeit in Europa leisten, deren Möglichkeiten noch nicht ausreichend geprüft wurden, und darauf abzielen, die Vernetzung auszubauen und die Wirtschaftsbeziehungen und den Wissenstransfer zwischen den Regionen und Ländern zu konsolidieren; stellt indes fest, dass infolge des Prozesses, sich auf mehreren Ebenen und mit mehreren Ländern/Regionen auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen, der Zugang zu EU-Mitteln im Rahmen makroregionaler Strategien nach wie vor eine Herausforderung darstellt;
4. hält die makroregionalen Strategien und die damit verbundenen Umweltprogramme für sinnvolle Instrumente, mit denen den Bürgern der Nutzen der europäischen Zusammenarbeit vor Augen geführt werden kann, und fordert deshalb alle Beteiligten nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt zu den Strategien zu bekennen und ihren Beitrag zu deren Umsetzung zu leisten;
5. ist der Auffassung, dass die Steuerung auf mehreren Ebenen – in deren Rahmen auch den Regionen eine angemessene Rolle zukommen sollte – schon bei ihrer Konzeption in alle makroregionalen Strategien eingebettet sein sollte und dass die regionalen sowie die Gemeinschaften vor Ort sowie öffentliche und private Akteure und Akteure aus dem dritten Sektor in den Prozess eingebunden werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten und die beteiligten Regionen daher auf, geeignete Steuerungsstrukturen und Arbeitsvereinbarungen zu erarbeiten, um die Zusammenarbeit zu fördern, was auch eine gemeinsame Planung, den Ausbau der Fördermöglichkeiten und ein an der Basis ansetzendes Konzept umfasst;



6. tritt für eine verbesserte Koordination und bessere Partnerschaften, sowohl vertikal als auch horizontal, zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren, der Wissenschaft und nichtstaatlichen Organisationen sowie auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und den verschiedenen Politikbereichen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene ein, um die Umsetzung der makroregionalen Strategien und die länderübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Mitwirkung dieser Akteure unter anderem in den Leitungsgremien der makroregionalen Strategien zu fördern und gleichzeitig die allgemeine Anwendung der Grundsätze der EU zu achten;
7. betont, wie wichtig ausreichende Humanressourcen und eine ausreichende Verwaltungskapazität für die zuständigen nationalen und regionalen Behörden ist, um zu gewährleisten, dass es nicht beim politischen Engagement bleibt, sondern die Strategien tatsächlich umgesetzt werden; hebt in diesem Zusammenhang den Wert des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP) hervor, das auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beim Kapazitätsaufbau und bei der wirksamen Unterstützung der Ausarbeitung und Finanzierung von Vorhaben im Rahmen makroregionaler Strategien Hilfestellung bieten kann; fordert ferner die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verbreitung und Anwendung bewährter Verwaltungsverfahren sowie ihrer Erfahrungen mit der erfolgreichen Umsetzung von makroregionalen Strategien aktiv zu fördern;
8. betont, dass makroregionale Strategien ausreichend flexibel sein müssen, damit sie angepasst werden können und in der Lage sind, wirksam auf unvorhergesehene Ereignisse und Erfordernisse zu reagieren, von denen die beteiligten Regionen, die Mitgliedstaaten und die EU allgemein betroffen sein können; vertritt die Auffassung, dass die Umsetzung makroregionaler Strategien besonderen regionalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen muss; betont, dass die Kommission diesbezüglich und auch im Hinblick auf eine Feinabstimmung der spezifischen Ziele der einzelnen Strategien eine koordinierende Rolle spielen muss;

#### ***Die EU-Strategie für den Ostseeraum (EUSBSR)***

9. begrüßt die Ergebnisse, die seit Einleitung der Strategie im Jahr 2009 erreicht wurden, insbesondere hinsichtlich der Kooperationsmechanismen nicht nur zwischen den beteiligten Regionen und Ländern (d. h. im Rat bei den jeweiligen Ministertreffen), sondern auch innerhalb dieser Länder und Regionen selbst, etwa innerhalb des Parlaments oder der Regierung; stellt fest, dass die EUSBSR ein robuster Rahmen für Zusammenarbeit ist, der mehr als 100 Leitinitiativen und neue Netzwerke umfasst;
10. weist auf die verbleibenden Herausforderungen hin, insbesondere diejenigen in Bezug auf die Umwelt und die Vernetzung; fordert die teilnehmenden Länder nachdrücklich auf, verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um gegen die Verschmutzung der Ostsee (d. h. Wasser- und Luftqualität und Eutrophierung) vorzugehen, weil die Ostsee eines der weltweit am stärksten verschmutzten Meere ist; stellt fest, dass die Erzielung eines guten Umweltzustands spätestens 2020 hier zu den wichtigsten Zielen der politischen Maßnahmen gehört;
11. weist nachdrücklich auf die Möglichkeit hin, die Ostseeregion an Energienetze anzuschließen, damit Energiearmut reduziert und beseitigt wird und die Energie- und die Versorgungssicherheit gesteigert werden;

### ***Die EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR)***

12. unterstreicht die positiven Auswirkungen, die die Strategie durch die Verbesserung der Mobilität und der Verknüpfung aller Verkehrsmittel, durch die Förderung von sauberer Energie, Kultur und Tourismus und insbesondere von direkten zwischenmenschlichen Kontakten sowie durch den stärkeren Zusammenhalt der an der Strategie teilnehmenden Regionen und Länder auf die Kooperation zwischen den teilnehmenden Ländern und Regionen hat;
13. ist der Auffassung, dass das Projekt „Euro access“, die Initiative „Keep Danube clean“ und der Donaufinanzierungsdialog eindeutige positive Beispiele dafür sind, wie man Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Hindernisse überwinden kann, die bei Projekten von transnationaler und länderübergreifender Bedeutung oft auftreten; ist der Auffassung, dass die Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen im Donaubecken durch diesen Dialog weiter verringert werden könnten; ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Wiedereröffnung eines Donau-Strategiepunkts zu einer reibungsloseren Umsetzung der Strategie beitragen könnte;
14. betont, dass die Vorbeugung von Schäden durch schwere Überschwemmungen nach wie vor eine der größten umweltpolitischen Herausforderungen für die Länder der Makroregion Donau darstellt; unterstreicht, dass zusätzliche gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung von länderübergreifender Verschmutzung in Erwägung gezogen werden sollten;
15. weist darauf hin, dass es strategischer Projekte bedarf, und betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, ein hohes Maß an politischer Unterstützung aufrechtzuerhalten und die Ressourcen und Kapazitäten der zuständigen staatlichen Behörden aufzustocken, um die verbleibenden Herausforderungen zu meistern; hält es somit für geboten, die politische Dynamik der EUSDR aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, dass die Lenkungsgruppe der EU-Strategie für den Donaauraum gute Arbeit leistet;
16. fordert die teilnehmenden Länder angesichts der natürlichen Verbindung zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer auf, die EUSDR und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Schwarzmeerregion besser aufeinander abzustimmen und eng miteinander zusammenzuarbeiten, um gemeinsame sozioökonomische, ökologische und verkehrspolitische Herausforderungen zu meistern;
17. betont, dass ein besser integrierter Ansatz für Mobilität und Multimodalität im Donaauraum auch der Umwelt zugutekommen würde;

### ***Die EU-Strategie für die Region Adria-Ionisches Meer (EUSAIR)***

18. betont, dass sich die EUSAIR aufgrund der Zahl der Länder, die potenziell teilnehmen können oder sich bereits um eine Teilnahme beworben haben, von anderen Strategien unterscheidet, und ist der Auffassung, dass diese Form der Zusammenarbeit eine große Chance für die gesamte Region sein kann; ist der Auffassung, dass EUSAIR dem Prozess der Erweiterung und Integration neue Impulse geben könnte;
19. nimmt mit Sorge die anhaltenden Probleme, was die unzureichende Verknüpfung der verfügbaren Ressourcen, Governance und Eigenverantwortung angeht, zur Kenntnis,



die verhindern, dass die Ziele von EUSAIR in vollem Umfang erreicht werden; fordert die beteiligten Länder auf, den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie unterstützend und mit maßgeschneiderten Maßnahmen zur Seite zu stehen;

20. betont, dass die Region sehr stark von der Migrationskrise in den letzten Jahren betroffen war; ist der Auffassung, dass EUSAIR zur Bewältigung derartiger Herausforderungen beitragen könnte, wenn sie mit den notwendigen Instrumenten und Mitteln ausgestattet wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission, Lösungen zu finden, um für migrationsbezogene Aktivitäten Finanzmittel zu mobilisieren, darunter eine Kooperation mit Drittstaaten;
21. hält den Schwerpunkt „nachhaltiger Tourismus“ für die Region Adria-Ionisches Meer für ein sinnvolles Instrument zur Schaffung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum in der Region und zur Sensibilisierung für Umweltherausforderungen und für makroregionale Strategien;
22. fordert die beteiligten Länder auf, das Augenmerk vorrangig auf den Kapazitätsaufbau bei den wichtigsten EUSAIR-Projektträgern und bei den für die operationellen Programme im Rahmen von EUSAIR zuständigen Programmplanungsbehörden zu richten;

#### ***Die EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP)***

23. hält die EU-Strategie für den Alpenraum für einen Beweis dafür, dass das makroregionale Konzept auch auf stärker entwickelte Regionen erfolgreich angewandt werden kann; fordert die einschlägigen Akteure auf, umweltbezogene Investitionen zu fördern, die sich mit den Folgen des Klimawandels befassen; weist außerdem darauf hin, dass der Alpenraum ein wichtiger regionaler Verkehrsknotenpunkt und gleichzeitig einer der größten, einzigartigen Natur- und Erholungsräume ist, der geschützt werden muss; hebt daher hervor, dass nach nachhaltigen und aufeinander abgestimmten Verkehrskonzepten gesucht werden muss;
24. begrüßt die Governance-Struktur der Strategie, die derzeit gerade eingerichtet wird, da sich die Umsetzung der Strategie anfangs als schwierig erwies und unterschiedlichen Strukturen, Rahmen und Zeitplänen unterworfen war; fordert die teilnehmenden Länder daher auf, ihr Engagement fortzusetzen und die Vertreter in der Aktionsgruppe der EU-Strategie für den Alpenraum zu unterstützen;
25. betont, dass die EU-Strategie für den Alpenraum ein gutes Beispiel für eine Musterstrategie für territorialen Zusammenhalt sein kann, denn sie umfasst gleichzeitig verschiedene spezifische Gebiete, produktive Gebiete, Bergregionen und ländliche Gebiete sowie einige der wichtigsten und am stärksten entwickelten Städte in der EU und bietet eine Plattform, um den Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen (Klimawandel, Demografie, Artenvielfalt, Migration, Globalisierung, nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Landwirtschaft, Energieversorgung, Verkehr und Mobilität, digitale Kluft), gemeinsam zu begegnen; fordert die teilnehmenden Länder und Regionen auf, die Inanspruchnahme des Interreg-Alpenraumprogramms und anderer entsprechender Mittel gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, um gemeinsame Prioritäten anzugehen;

26. betont, dass der Alpenraum von vielen Grenzen durchzogen ist und dass der Abbau dieser Hindernisse eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Zusammenarbeit darstellt, insbesondere für den Arbeitsmarkt und wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit KMU; weist darauf hin, dass die EU-Strategie für den Alpenraum auch eine Gelegenheit bieten kann, die transnationale länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen, Städten und lokalen Gemeinschaften zu stärken und Kontakte und Netze zwischen den Menschen zu knüpfen, auch im Hinblick auf Verbindungen im Verkehrsbereich und die digitale Abdeckung; weist darüber hinaus auf die ökologische Fragilität dieser Region hin;

### *Ein makroregionales Europa nach 2020?*

27. weist darauf hin, dass makroregionale Strategien zu Ergebnissen führen, wenn sie in einer langfristigen politischen Perspektive verankert und in einer Weise organisiert sind, dass alle öffentlichen Interessenträger, vor allem regionale und lokale Gebietskörperschaften, alle privaten Interessenträger und die Zivilgesellschaft effektiv von Beginn an vertreten sind, was den wirksamen Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, Sachverstand und Erfahrung zwischen den Makroregionen und ihren regionalen Behörden und Kommunalbehörden voraussetzt; ist der Ansicht, dass die Governance auf mehreren Ebenen der makroregionalen Strategien gestärkt, transparent gestaltet und mit wirksameren Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen ausgestattet werden muss, damit makroregionale Strategien bekannt werden und im kommunalen und regionalen Kontext auf Akzeptanz stoßen;
28. vertritt die Auffassung, dass die Umsetzung einer Strategie nur erfolgreich sein kann, wenn diese auf lange Sicht angelegt ist und auf wirksame Koordinierungs- und Kooperationsstrukturen mit der erforderlichen Verwaltungskapazität sowie auf ein langfristiges gemeinsames politisches Engagement der beteiligten institutionellen Ebenen gegründet und durch angemessene Finanzmittel untermauert wird; betont daher, dass der Wirkungsgrad der Investitionen erhöht werden muss, indem man sich um Ausrichtung, Synergien und Komplementarität der regionalen und nationalen Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der EU bemüht, durch die nicht nur die Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit vorangetrieben, sondern im Rahmen der ESI-Fonds und auch über direkte Fördermittel auch länderübergreifende Projekte gefördert werden;
29. vertritt die Auffassung, dass eine Vereinfachung der Finanzmittel und der Verfahren, die im Rahmen der makroregionalen Strategien zur Anwendung kommen, ihre Wirksamkeit steigern würde;
30. schlägt vor, dass die teilnehmenden Länder gleich zu Beginn eindeutige Zusagen im Hinblick auf Finanzierung und personelle Ressourcen für die Umsetzung der makroregionalen Strategien geben; ersucht um die Unterstützung durch die Kommission, um innerhalb der makroregionalen Strategien eine bessere Koordinierung zu erreichen, bewährte Verfahren zu fördern und Anreize zu entwickeln, um auf eine aktive Beteiligung aller Parteien und ihre Koordinierung untereinander hinzuwirken, auch im Hinblick darauf, die Verknüpfung zwischen den Politikbereichen der EU und der Umsetzung der makroregionalen Strategien zu stärken; regt darüber hinaus an, dass im Rahmen der makroregionalen Strategien öffentliche Aufträge umweltgerecht vergeben werden, um Öko-Innovationen, die Bioökonomie, die Entstehung neuer

Geschäftsmodelle und die Verwendung von Sekundärrohstoffen nach dem Muster der Kreislaufwirtschaft zu fördern und somit ein höheres Maß an Umwelt- und Gesundheitsschutz zu erzielen und eine enge Beziehung zwischen Erzeugern und Verbrauchern zu bewirken;

31. betont, dass eine stärkere Ausrichtung auf Ergebnisse erforderlich ist und konkrete Herausforderungen bewältigt werden müssen, u. a. im Bereich des Umweltschutzes, um Pläne mit vor Ort spürbarer Wirkung auszuarbeiten und die Investition von Ressourcen zu rechtfertigen, die ihrerseits den festgelegten Zielen entsprechen und sich an den tatsächlichen Erfordernissen der betreffenden Gebiete orientieren sollte;
32. fordert, dass alle Fragen zu den makroregionalen Strategien, wie etwa zur Eigenverantwortung und zu den notwendigen politischen Anreizen, nach einer von allen beteiligten Regionen vorab vereinbarten Vorgehensweise behandelt werden;
33. ist der Meinung, dass die Sichtbarkeit der Tätigkeiten der Makroregionen in den jeweiligen Regionen und das Bewusstsein der Bürger über diese Tätigkeiten sowie über die erzielten Ergebnisse durch Informationskampagnen und den Austausch bewährter Verfahren, auch über Onlineplattformen und soziale Netze, gestärkt werden müssen, damit sie für die Bürger leicht zugänglich sind;
34. betont, dass die nächste Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) Gelegenheit zur zeitgleichen Überprüfung der Ziele der makroregionalen Strategien bietet, um deren Verbindung zu den Prioritäten der EU zu stärken und die entsprechenden finanziellen Zusagen zu bekräftigen;
35. fordert die Kommission auf, im Rahmen der nächsten Überprüfung der Vorgaben der Kohäsionspolitik Vorschläge vorzulegen, die zur besseren Umsetzung der makroregionalen Strategien beitragen;
36. fordert die Kommission auf, als Teil des nächsten Berichts über die Umsetzung der makroregionalen Strategien, der 2018 veröffentlicht werden soll, eine tiefer greifende Analyse vorzunehmen, einschließlich insbesondere zu folgenden Themen:
  - a) Wirksamkeit der transnationalen Programme im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit insofern, als sie den makroregionalen Strategien Finanzmittel und strategische Impulse liefern;
  - b) Indikatoren, die in jede makroregionale Strategie integriert werden könnten, um eine bessere Ausrichtung auf Ergebnisse, Überwachung und Bewertung zu ermöglichen;
  - c) Maßnahmen, um die Verknüpfung mit Prioritäten der EU zu stärken;
  - d) Vereinfachung der Umsetzung und Integration von Finanzierungssystemen in alle relevanten Politikbereiche;
  - e) Qualität der Beteiligung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften an der Umsetzung der makroregionalen Strategien;
37. unterstreicht, dass die Forderung, neue Strategien auszuarbeiten, etwa für die Karpaten, den Atlantikraum, den Mittelmeerraum oder den Iberischen Raum, nicht vom primären

Ziel einer verbesserten, tiefer greifenden Umsetzung der bestehenden makroregionalen Strategien ablenken sollte;

38. unterstützt den Grundsatz des „dreifachen Nein“ (keine neuen Rechtsvorschriften der EU, keine neuen Mittel der EU und keine neuen EU-Strukturen); schlägt jedoch vor, dass die Kommission in ihrem nächsten Bericht über die Umsetzung der makroregionalen Strategien die Auswirkungen dieses Neins auf Programme im Rahmen der ESI-Fonds bewertet;
39. betont, dass in Bezug auf Kooperationstätigkeiten auf Einzelfallbasis ein territorialer Ansatz erforderlich ist, weil die makroregionalen Strategien darauf ausgerichtet sind, territoriale Herausforderungen anzugehen, die effizienter gemeinsam gelöst werden können; betont, dass es wichtig ist, Synergien und Konvergenz zwischen den einzelnen Aspekten der territorialen Zusammenarbeit in Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit und den Makroregionen zu erzielen, um die Wirkung transnationaler Programme zu stärken, Ressourcen zu bündeln, die Finanzierung der makroregionalen Strategien zu vereinfachen und das Ergebnis ihrer Umsetzung und den Wirkungsgrad der eingesetzten Ressourcen zu verbessern;
40. bekräftigt die Verpflichtung der EU zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung; betont, dass die Ziele der makroregionalen Strategien an den Leitinitiativen der EU ausgerichtet werden müssen, wie der Energieunion, dem Pariser Klimaschutzübereinkommen und „Blauem Wachstum“ in maritimen Makroregionen; verweist auf das Umweltrisikomanagement, etwa in Bezug auf den Schutz der Natur, der Artenvielfalt und der Fischbestände und die Bekämpfung der Abfallbelastung der Meere, sowie auf die Entwicklung eines nachhaltigen und umweltfreundlichen Tourismus; spricht sich für die Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien aus; spricht sich in diesem Zusammenhang für Strategien für intelligente Spezialisierung (S3), für die Förderung von KMU und für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen aus;
41. betont, dass das Parlament die Makroregionen von Anfang an durch Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen unterstützt hat; weist außerdem auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Ostseeraum hin, die zeigen, dass langfristiges Denken weiterhin die Grundlage für die makroregionale Zusammenarbeit bleiben sollte;
42. fordert die Kommission auf, das Parlament einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Hochrangigen Gruppe für makroregionale Strategien teilzunehmen;

o

o o

43. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Regierungen und den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Drittländer, die an makroregionalen Strategien teilnehmen, zu übermitteln.



## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

### **P8\_TA-PROV(2018)0013**

#### **Nigeria**

#### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2018 zu Nigeria (2018/2513(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Nigeria,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker von 1981, die Nigeria am 22. Juni 1983 ratifiziert hat,
- unter Hinweis auf die Verfassung der Bundesrepublik Nigeria, insbesondere auf die Bestimmungen über den Schutz der Religionsfreiheit in Kapitel IV (Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2014 zu den Entführungen in Nigeria und vom 9. Februar 2015 zu den Wahlen in Nigeria,
- unter Hinweis auf die Rede von Präsident Muhammadu Buhari im Europäischen Parlament vom 3. Februar 2016,
- unter Hinweis auf den am 29. Mai 2014 in Kraft getretenen Beschluss, Boko Haram mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 583/2014 der Kommission vom 28. Mai 2014 zur 214. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, auf die EU-Liste der bekannten terroristischen Vereinigungen zu setzen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), Federica Mogherini, vom 7. Mai 2017 zur Freilassung von Mädchen, die von Boko Haram in Nigeria entführt wurden,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung von 1981,
- unter Hinweis auf den am 29. Oktober 1993 von Nigeria ratifizierten Internationalen

- Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- unter Hinweis auf das von Nigeria im April 1991 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989,
  - unter Hinweis auf die zweite, überarbeitete Fassung des Cotonou-Abkommens, die Nigeria am 27. September 2010 ratifiziert hat,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
  - unter Hinweis darauf, dass dem Menschenrechtsverteidiger Hauwa Ibrahim im Jahr 2005 der Sacharow-Preis für geistige Freiheit des Europäischen Parlaments verliehen wurde,
  - unter Hinweis auf das Ergebnis der Präsidentschaftswahl in Nigeria vom März 2015,
  - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass nach Schätzungen der Vereinten Nationen Nigeria, das bevölkerungsreichste und kulturell vielfältigste Land Afrikas (die Bevölkerung ist von 33 Millionen im Jahr 1950 auf heute etwa 190 Millionen Menschen angewachsen), bis 2050 das Land mit der drittgrößten Bevölkerung der Welt – gleich hinter China und Indien – sein wird;
- B. in der Erwägung, dass Nigeria das Land mit der größten christlichen Bevölkerung in Afrika ist;
- C. in der Erwägung, dass die Bevölkerung Nigerias fast zu gleichen Teilen aus Muslimen und Christen besteht;
- D. in der Erwägung, dass schätzungsweise 30 Millionen Christen im Norden Nigerias leben und die größte religiöse Minderheit in der überwiegend muslimischen Region bilden;
- E. in der Erwägung, dass das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) im November 2017 berichtete, dass im Nordosten Nigerias 8,5 Millionen Menschen lebensrettende Hilfe benötigten und dass im Jahr 2017 6,9 Millionen Menschen humanitäre Hilfe erhielten;
- F. in der Erwägung, dass die nigerianische Region „Middle Belt“ unter jahrelangen wirtschaftlichen und politischen Spannungen zwischen ethnischen und religiösen Gemeinschaften leidet und dass die Gewalt in jüngster Zeit durch die Konkurrenz um Macht und Zugang zu Land zwischen Weidewirtschaft betreibenden und bäuerlichen Gemeinschaften geschürt wird;
- G. in der Erwägung, dass Frieden und Stabilität im Norden Nigerias durch die seit 2009 andauernden Anschläge, Morde und Entführungen der islamistischen Gruppe Boko Haram bedroht sind;
- H. in der Erwägung, dass seit dem Beginn der Anschläge durch Boko Haram mehr als 20 000 Menschen getötet und mehr als 2 Millionen vertrieben worden sind, auch in die Nachbarländer;



- I. in der Erwägung, dass Boko Haram im April 2014 276 Mädchen aus ihrer Schule in Chibok im Norden Nigerias entführte, von denen einige inzwischen wieder mit ihren Familien zusammengeführt worden sind, wohingegen eine beträchtliche Anzahl von Mädchen noch immer an einem unbekanntem Ort festgehalten wird;
- J. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen von Boko Haram versklavt, vergewaltigt, radikalisiert und zu „Ehen“ gezwungen worden sind; in der Erwägung, dass viele Überlebende dieser schrecklichen Ereignisse nun von ihren Vergewaltigern schwanger sind;
- K. in der Erwägung, dass zudem den Sicherheitskräften vorgeworfen wird, friedliche Demonstrationen und Versammlungen unterbrochen zu haben, in einigen Fällen gewaltsam und mit übermäßiger Gewaltanwendung;
- L. in der Erwägung, dass im vergangenen Jahr zahlreiche Geistliche und Nonnen entführt wurden, darunter sechs der Congregation of the Sisters of the Eucharistic Heart of Jesus angehörende Ordensschwester, die am 13. November 2017 in Iguoriakhi entführt wurden und unlängst freigelassen worden sind;
- M. in der Erwägung, dass in Omoku mehr als 14 Menschen getötet und zahlreiche weitere verletzt wurden, als sie an Silvester am frühen Morgen von einem Gottesdienst zurückkehrten; in der Erwägung, dass die Zahl getöteter Christen und Muslimen in jüngster Zeit zugenommen hat, was die besorgniserregende Lage beider Religionen im Land verdeutlicht;
- N. in der Erwägung, dass die Konflikte zwischen Viehhütern und Bauern in Nigeria in den letzten zehn Jahren zugenommen, sich ausgeweitet und verschärft haben und heute eine existenzielle Bedrohung für das Land darstellen; in der Erwägung, dass Tausende von Menschen getötet, Gemeinschaften zerstört und eine große Zahl von Landwirten und Viehhütern ihr Leben und ihr Eigentum verloren haben, und zwar im Zuge einer Welle von Morden und Zerstörungen, durch die nicht nur Lebensgrundlagen zerstört werden, sondern auch der nationale Zusammenhalt beeinträchtigt wird;
- O. in der Erwägung, dass die Weidewirtschaft aufgrund des hohen Bevölkerungswachstums, der Ausweitung der Landwirtschaft und des Verlustes von Weide- und Viehwegen langfristig gefährdet ist; in der Erwägung, dass die Weidewirtschaft andererseits nicht aufgegeben oder verboten werden kann, da es wichtige kulturelle, politische und wirtschaftliche Gründe für ihre Existenz gibt;
- P. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (ISStGH) erklärt hat, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass Boko Haram in Nigeria Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 des Römischen Statuts begangen hat, unter anderem vorsätzliche Tötung und Verfolgung;
- Q. in der Erwägung, dass Nigeria über ein komplexes Rechtssystem verfügt, das gemeinschaftliches, gewohnheitsmäßiges und religiöses Recht sowie mehrere Regierungsebenen miteinander verbindet, was schwierige Bedingungen für die ordnungsgemäße Durchsetzung der Menschenrechte mit sich bringt;
- R. in der Erwägung, dass Rechenschaftspflicht, Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit und die Bekämpfung der Straflosigkeit wesentliche Faktoren für die Förderung des Friedens

und die Bemühungen um Konfliktlösung, Versöhnung und Wiederaufbau sind;

- S. in der Erwägung, dass die Todesstrafe in Nigeria rechtmäßig ist; in der Erwägung, dass im Jahr 2016 in Nigeria 527 Menschen zum Tode verurteilt wurden – dreimal so viele wie im Jahr 2015; in der Erwägung, dass es seit 2006 ein De-facto-Moratorium für die Todesstrafe gibt, das jedoch 2013 und 2016 unterbrochen wurde;
- T. in der Erwägung, dass die Unabhängige Nationale Wahlkommission Nigerias angekündigt hat, dass am 16. Februar 2019 Präsidentschafts- und Parlamentswahlen stattfinden werden;
- U. in der Erwägung, dass die Organisation Transparency International in ihrem Korruptionswahrnehmungsindex von 2016 Nigeria an 136. Stelle von 175 Ländern führt;
- V. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 8 des Cotonou-Abkommens in einen regelmäßigen politischen Dialog mit Nigeria über Menschenrechte und demokratische Grundsätze, also auch über ethnische, religiöse und rassistische Diskriminierung, getreten ist;
- 1. ist zutiefst besorgt über die wachsenden interethnischen Konflikte zwischen Viehzüchtern und Bauern in der Region „Middle Belt“, in deren Zuge die Sicherheitsherausforderungen, mit denen Nigeria bereits konfrontiert ist, noch verschärft wurden, und bedauert, dass bei der Bewältigung dieser Probleme keine wirklichen Fortschritte erzielt wurden;
- 2. verurteilt aufs Schärfste die wachsende Gewalt gegen Christen und Muslime in Nigeria, in deren Zuge auch religiöse Einrichtungen und Gläubige zur Zielscheibe werden, beispielsweise die noch nicht lange zurückliegende Ermordung von mindestens 48 Christen in Dörfern des Bundesstaats Plateau und das Bombenattentat auf eine Moschee in Mubi im Nordosten Nigerias, bei der mindestens 50 Personen ums Leben kamen; fordert Präsident Buhari und die nigerianische Regierung auf, sich stärker für ein Ende der Gewalt einzusetzen, das Recht der Nigerianer auf freie Religionsausübung zu verteidigen und die Rechte aller Bürger Nigerias im Einklang mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes entschlossener zu schützen; spricht den Familien aller Opfer der anhaltenden Gewalt sein Mitgefühl aus; weist ferner darauf hin, dass das Zusammenleben von Hirten und Bauern bis in die 1970er Jahre hinein friedlich war, und bedauert, dass die derzeitige Gewalt, bei der es um Zugang zu Land geht und die durch den Wegfall von Mediationsmechanismen verschärft wurde, als religiöser Konflikt dargestellt und das Problem dadurch zu sehr vereinfacht wird;
- 3. fordert die Regierung eindringlich auf, die Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde in allen Politikbereichen in den Mittelpunkt zu rücken und für ein friedliches Zusammenleben der Bürger unabhängig von ihrer Religion, ihrem Glauben und ihrer politischen Zugehörigkeit Sorge zu tragen;
- 4. fordert die nigerianische Regierung mit Nachdruck auf, einen nationalen Strategierahmen auszuhandeln, in dem sowohl die Interessen der Bauern als auch die der Hirten geschützt würden, und fordert die internationalen Partner auf, verstärkt in die Prävention und Beilegung innergemeinschaftlicher Konflikte zwischen Viehzüchtern und Bauern zu investieren und dabei die Zusammenarbeit durch Initiativen für die



gemeinsame Bewirtschaftung wirtschaftlicher und natürlicher Ressourcen zu unterstützen;

5. bedauert die anhaltende Gewalt und die anhaltenden Angriffe in Nordnigeria, die sich gegen christliche Gemeinschaften richten; stellt fest, dass Boko Haram wahllos Muslime, Christen und Angehörige anderer Glaubensrichtungen angreift;
6. stellt fest, dass die nigerianischen Streitkräfte Gebiete von Boko Haram zurückerobert und einige Mitglieder der Gruppe festgenommen haben, dass es bislang jedoch kaum nichtmilitärische Bemühungen vonseiten der Regierung gibt, Boko Haram Einhalt zu gebieten;
7. fordert die von Buhari geführte Regierung mit Nachdruck auf, die Bürger des Landes vor Terrorismus zu schützen, betont allerdings, dass ein solches Vorgehen unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit erfolgen muss; würdigt, dass die Regierung Buhari bei der Bewältigung der Sicherheitsbedrohungen, mit denen Nigeria aktuell konfrontiert ist, und bei der Bekämpfung der Korruption Fortschritte erzielt hat; bietet seine Unterstützung zur Verwirklichung dieses Ziels und bei dem Bemühen an, die Verbindung zwischen Korruptionspraktiken und Terrorismus zu kappen;
8. weist allerdings darauf hin, dass die von der Regierung gegen Boko Haram und andere terroristische Vereinigungen ergriffenen Maßnahmen die Gewalt nicht noch weiter anfachen dürfen; fordert in diesem Zusammenhang, dass die staatlichen Sicherheitskräfte Nigerias, einschließlich der Polizei, reformiert werden und dass Ermittlungen gegen die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen, wozu auch außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, willkürliche Festnahmen und Misshandlungen als Erpressungsversuch zu zählen sind, durchgeführt werden;
9. fordert die nigerianische Regierung eindringlich auf, gegen die eigentlichen Ursachen der Gewalt vorzugehen und dabei gleiche Rechte für alle Bürger und diskriminierungsfreie Rechtsvorschriften sicherzustellen;
10. verurteilt die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die gezielte Entführung, Zwangsverheiratung und Vergewaltigung von Frauen und Kindern und deren Einsatz als Selbstmordattentäter durch Boko Haram und andere terroristische Vereinigungen; zeigt sich überdies besorgt darüber, dass die unzureichende humanitäre Hilfe in Flüchtlingslagern ebenfalls zu einer hohen Rate von Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geführt hat;
11. fordert die nigerianischen Behörden auf, für die Opfer der Geißel der Radikalisierung, insbesondere für Frauen, Kinder und junge Menschen, die notwendige psychosoziale Betreuung bereitzustellen, bevor sie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden; fordert, dass von allen internationalen Akteuren gemeinsame Anstrengungen zur Prävention der zu gewaltsamen Extremismus führenden Radikalisierung unternommen und Programme für die Rehabilitation und Entradikalisierung ausgearbeitet werden;
12. legt nahe, dass größere Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption, durch die die nigerianische Gesellschaft seit Jahrzehnten geschädigt wird, erzielt werden, und ist davon überzeugt, dass der breiter angelegten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Agenda der Regierung Buhari ohne ein hartes Durchgreifen zur Beseitigung solcher

Straftaten nicht nachgekommen werden kann; fordert die nigerianischen Staatsorgane nachdrücklich auf, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu intensivieren, und betont, dass andernfalls mit weiteren Jahren der Armut, der Ungleichheit, beschädigten Ansehens und verminderter auswärtiger Investitionen sowie geringerer Lebensperspektiven der Bürger des Landes zu rechnen ist; weist darauf hin, dass Korruption Unzufriedenheit mit den öffentlichen Einrichtungen und eine geringere Legitimität der Regierung in den Augen der Bürger zur Folge hat;

13. fordert, dass die Effizienz und Unabhängigkeit des nigerianischen Justizwesens verbessert werden, damit, die Strafgerichtsbarkeit zur Bekämpfung von Gewalt, Terrorismus und Korruption wirksam eingesetzt werden kann;
14. fordert die nigerianischen Staatsorgane nachdrücklich auf, ein Moratorium für die Todesstrafe mit dem Ziel zu verhängen, diese abzuschaffen;
15. weist die Regierung Nigerias auf ihre Verantwortung hin, dafür zu sorgen, dass Wahlen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des Landes abgehalten werden, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um freie, transparente und glaubwürdige Wahlen sicherzustellen;
16. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten auf, die Wiedereingliederung nigerianischer Rückkehrer aus Libyen zu beobachten und sicherzustellen, dass die vorgesehenen EU-Mittel wirksam ausgegeben werden; fordert die Kommission auf, das Parlament über diese Wiedereingliederungsmaßnahmen auf dem Laufenden zu halten;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, dem Präsidenten der Afrikanischen Union, der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, dem Panafrikanischen Parlament und den Vertretern der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zu übermitteln.



## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

### **P8\_TA-PROV(2018)0014**

#### **Die Fälle der Menschenrechtsaktivisten Wu Gan, Xie Yang, Lee Ming-che und Tashi Wangchuk und des tibetischen Mönches Choekyi**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2018 zu den Fällen der Menschenrechtsverteidiger Wu Gan, Xie Yang, Lee Ming-che und Tashi Wangchuk sowie des tibetischen Mönchs Choekyi (2018/2514(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu China, insbesondere die Entschlüsse vom 13. März 2014 zu den Prioritäten der EU für die 25. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen<sup>11</sup>, vom 16. Dezember 2015 zu den Beziehungen zwischen der EU und China<sup>12</sup>, vom 24. November 2016 zu dem Fall des in China inhaftierten Verlegers Gui Minhai<sup>13</sup>, vom 15. Dezember 2016 zum Fall der tibetisch-buddhistischen Larung-Gar-Akademie und zum Fall Ilham Tohti<sup>14</sup> und vom 6. Juli 2017 zu den Fällen des Nobelpreisträgers Liu Xiaobo und von Lee Ming-che<sup>15</sup>,
- unter Hinweis auf die 2003 begründete strategische Partnerschaft zwischen der EU und China und auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission (HR/VP) vom 22. Juni 2016 mit dem Titel „Elemente für eine neue China-Strategie der EU“,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen EU-China am 1. und 2. Juni 2017 in Brüssel,
- unter Hinweis auf die Annahme des neuen nationalen Sicherheitsgesetzes durch den ständigen Ausschuss des chinesischen Nationalen Volkskongresses am 1. Juli 2015 und die Veröffentlichung des zweiten Entwurfs eines neuen Gesetzes zur Regulierung ausländischer nichtstaatlicher Organisationen vom 5. Mai 2015,
- unter Hinweis auf Artikel 36 der Verfassung der Volksrepublik China, in dem allen Bürgern das Recht auf Religionsfreiheit garantiert wird, und auf Artikel 4, in dem die

<sup>11</sup> ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 239.

<sup>12</sup> ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 92.

<sup>13</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0444.

<sup>14</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0505.

<sup>15</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0308.

- Rechte der nationalen Minderheiten verankert sind,
- unter Hinweis auf den 1995 eingeleiteten Dialog zwischen der EU und China über Menschenrechte und auf die 35. Gesprächsrunde des Dialogs am 22. und 23. Juni 2017 in Brüssel,
  - unter Hinweis darauf, dass der Sacharow-Preis für geistige Freiheit 1996 Wei Jingsheng und 2008 Hu Jia verliehen wurde,
  - unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Außen- und Sicherheitspolitik, Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen vom 27. Dezember 2017 zu den Gerichtsurteilen gegen Wu Gan und Xie Yang in China,
  - unter Hinweis auf die vor Ort abgegebene Erklärung der Delegation der Europäischen Union vom 8. Dezember 2017 anlässlich des Tages der Menschenrechte,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
  - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der universellen Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auch künftig im Mittelpunkt der langjährigen Beziehungen zwischen der EU und China stehen sollten, was im Einklang mit der Verpflichtung der EU, ebendiesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas ausdrücklichem Interesse steht, diese Werte im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten;
- B. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in China seit dem Amtsantritt von Präsident Xi Jinping weiter verschlechtert hat, wobei die Regierung eine zunehmend feindliche Haltung gegenüber dem Ausdruck gewaltfreier abweichender Meinungen, der Meinungs- und Religionsfreiheit und der Rechtsstaatlichkeit einnimmt; in der Erwägung, dass die chinesischen Staatsorgane hunderte von Menschenrechtsverteidigern, Rechtsanwälten und Journalisten in Haft genommen und vor Gericht gestellt haben;
- C. in der Erwägung, dass ein Gericht in Tianjin den politisch engagierten Bürger Wu Gan am 26. Dezember 2017 wegen der Untergrabung der Staatsgewalt zu acht Jahren Gefängnis verurteilt hat; in der Erwägung, dass Wu Gan immer wieder zu strittigen Themen bezüglich des Machtmissbrauchs durch die Regierung unter anderem im Internet Stellung bezogen hat; in der Erwägung, dass Wu Gan nach Angaben seines Anwalts eine Abmachung mit den staatlichen Stellen abgelehnt hat, durch die seine Strafe bei einem Schuldgeständnis zur Bewährung ausgesetzt worden wäre;
- D. in der Erwägung, dass an dem Tag der Menschenrechtsanwalt Xie Yang in der Provinz Hunan ebenfalls schuldig gesprochen wurde, wobei von einer Strafvollstreckung abgesehen wurde, nachdem er sich im Sinne der Anklage wegen Untergrabung der Staatsgewalt schuldig bekannt hatte; in der Erwägung, dass Wu Gan bereits Monate vor

dem massiven Vorgehen von bislang ungekanntem Ausmaß gegen Menschenrechtsanwälte und Menschenrechtsverteidiger im Jahr 2015 verhaftet worden war, bei dem im ganzen Land im Verlauf von einigen Wochen hunderte von Menschen, darunter Xie Yang, verhört oder inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass Xie Yang Anschuldigungen zufolge von den ihn vernehmenden Beamten gefoltert, geschlagen und bedroht wurde;

- E. in der Erwägung, dass das Mittlere Volksgericht von Yueyang am 28. November 2017 den Demokratieverfechter Lee Ming-che zu fünf Jahren Haft verurteilte, nachdem es ihn der „Untergrabung der Staatsgewalt“ für schuldig befunden und ihm alle politischen Rechte in China für die Dauer von zwei Jahren entzogen hatte; in der Erwägung, dass das von Lee Ming-che öffentlich abgegebene Schuldgeständnis aller Wahrscheinlichkeit nach durch Druck vonseiten der chinesischen Staatsorgane zustande gekommen ist; in der Erwägung, dass Lee Ming-che seit dem 19. März 2017 vermisst wurde, nachdem er von Macau nach Zhuhai in der chinesischen Provinz Guangdong eingereist war;
- F. in der Erwägung, dass Tashi Wangchuk, ein tibetischer Ladeninhaber, der sich für die Sprachenrechte seiner Volksgruppe einsetzt, am 27. Januar 2016 in Gewahrsam genommen wurde, nachdem er in einem von der New York Times veröffentlichten Video für das Recht der Tibeter eingetreten war, an Schulen und Hochschulen in ihrer Muttersprache unterrichtet zu werden; in der Erwägung, dass gegen Tashi Wangchuk im März 2016 Anklage wegen „Anstiftung zum Separatismus“ erhoben wurde, was mit bis zu 15 Jahren Gefängnis bestraft werden kann, obwohl er gegenüber der Zeitung ausdrücklich erklärt hatte, dass er nicht die Unabhängigkeit Tibets fordere;
- G. in der Erwägung, dass der tibetische Mönch Choekyi aus dem Kloster Phurbu im Kreis Seda (Sêrtar) der Provinz Sichuan im Jahr 2015 inhaftiert wurde, weil er den Geburtstag des Dalai Lama, des im Exil lebenden geistigen Oberhauptes der Tibeter, gefeiert hatte; in der Erwägung, dass Choekyi nach der Anklageerhebung für kurze Zeit im Gefängnis der Stadt Kangding im Kreis Ganzi (Garzê) festgehalten und schließlich in das Gefängnis von Sichuan in Mianyang verbracht wurde, wo er eine vierjährige Freiheitsstrafe verbüßen soll; in der Erwägung, dass Choekyi Medienberichten zufolge an Nierenbeschwerden, Gelbsucht und anderen gesundheitlichen Problemen leidet, die sich wegen seiner Inhaftierung verschlimmert haben sollen;
- H. in der Erwägung, dass Menschenrechtsanwälte weiterhin mit Einschüchterungen und Inhaftierung rechnen müssen, wie es auch im Fall des prominenten Anwalts Li Yuhan, der seit November 2017 ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten wird, und seines Mitstreiters Wang Quanzhang geschehen ist, den man im Juli 2015 festgenommen hat und seitdem in Haft hält (davon über 800 Tage ohne Kontakt zur Außenwelt) und der dem Vernehmen nach gefoltert wurde; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, die in größere Städte reisen, um dort mit ihren Petitionen wegen lokaler Anliegen vorstellig zu werden, Gefahr laufen, inhaftiert oder zu Gefängnisstrafen verurteilt zu werden, was auch Li Xialing widerfahren ist, der seit Juni 2017 inhaftiert ist und an grünem Star in fortgeschrittenem Stadium leidet; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger wie Ding Lingjie, Liu Feiyue und Zhen Jianghua, die Petenten und anderen Menschenrechtsaktivisten eine Plattform bieten, ebenfalls inhaftiert worden sind;
- I. in der Erwägung, dass die chinesische Regierung neue Gesetze erlassen hat, von denen



insbesondere das Gesetz über die Sicherheit des Staates, das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, das Gesetz zur Internetsicherheit und das Gesetz zur Regulierung ausländischer nichtstaatlicher Organisationen zu nennen wären, in denen öffentliches Engagement und der gewaltfreie Ausdruck von Kritik an der Regierung als Bedrohungen der staatlichen Sicherheit abgestempelt werden, und die dazu dienen, die Zensur, die Überwachungsmaßnahmen und die Kontrolle über Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen zu verschärfen sowie Menschen davon abzuhalten, sich für die Menschenrechte einzusetzen;

- J. in der Erwägung, dass der Rat in dem Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie erklärt hat, dass die EU die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und „die Menschenrechte in allen Bereichen ihres auswärtigen Handelns ohne Ausnahme (...) fördern“ und „die Menschenrechte in den Mittelpunkt ihrer Beziehungen mit allen Drittstaaten einschließlich ihrer strategischen Partner (...) stellen“ werde;
1. äußert sich erneut sehr besorgt hinsichtlich des Vorgehens der chinesischen Regierung gegen Menschenrechtsverteidiger, politisch engagierte Bürger und Rechtsanwälte; weist China auf seine Verantwortung als Weltmacht hin, und fordert die staatlichen Stellen in Peking auf, die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Menschenrechtskonventionen, die China unterzeichnet oder ratifiziert hat, unter allen Umständen sicherzustellen; fordert die staatlichen Stellen in Peking zudem nachdrücklich auf, Schikhanierungen aller Art gegenüber Menschenrechtsverteidigern in China zu beenden, so dass diese ihre Arbeit ohne Behinderungen fortsetzen können;
  2. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, alle Menschenrechtsverteidiger, politisch engagierten Bürger, Rechtsanwälte, Journalisten und Petenten, die aufgrund ihres Einsatzes für die Wahrung der Menschenrechte in Haft sind, unverzüglich und bedingungslos auf freien Fuß zu setzen und das anhaltend scharfe Vorgehen gegen diese Menschen in Form von Inhaftierungen, Schikhanierungen durch die Justiz und Einschüchterungsmaßnahmen zu beenden;
  3. fordert die Regierung der Volksrepublik China auf, Wu Gan unverzüglich und bedingungslos auf freien Fuß zu setzen, da er lediglich aufgrund der friedlichen Ausübung seines Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit inhaftiert wurde, und ihm, solange er in Haft ist, regelmäßigen und ungehinderten Zugang zu seinen Familienangehörigen und Anwälten seiner Wahl zu gewähren und sicherzustellen, dass er nicht gefoltert oder in anderer Weise misshandelt wird; fordert, dass unverzüglich wirksame und unparteiische Ermittlungen zu den Fällen von Folter in China aufgenommen und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
  4. hebt hervor, dass in Zusammenhang mit den Vorwürfen, Xie Yang sei gefoltert worden, Ermittlungen eingeleitet werden müssen;
  5. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, Lee Ming-che unverzüglich und bedingungslos aus der Haft zu entlassen und sicherzustellen, dass er während seiner Haft nicht gefoltert oder in anderer Weise misshandelt wird und Zugang zu seinen Familienangehörigen sowie Rechtsanwälten seiner Wahl sowie die erforderliche ärztliche Behandlung erhält;

6. äußert seine tiefe Besorgnis angesichts der Verhaftung und fortgesetzten Inhaftierung von Tashi Wangchuk und der Beschränkungen seines Rechts auf Rechtsbeistand, des Fehlens von Beweisen gegen ihn und den im Laufe der strafrechtlichen Ermittlungen aufgetretenen Unregelmäßigkeiten; fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung von Tashi Wangchuk;
7. fordert die Staatsorgane Chinas auf, den tibetischen Mönch Choekyi unverzüglich und bedingungslos auf freien Fuß zu setzen; fordert die chinesische Regierung zudem nachdrücklich auf, seinen Familienangehörigen sowie Rechtsanwälten seiner Wahl den Zugang zu ihm zu ermöglichen und ihm vor allem die erforderliche ärztliche Behandlung zukommen zu lassen;
8. fordert die chinesische Regierung auf, die Verfassung ihres eigenen Landes einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Artikel 4, der den Schutz der nationalen Minderheiten vorsieht, Artikel 35, der Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und die Freiheit, an Prozessionen sowie Demonstrationen teilzunehmen, gewährleistet, Artikel 36, der das Recht auf Religionsfreiheit vorsieht, und Artikel 41, der das Recht gewährleistet, alle staatlichen Organe bzw. Staatsbeamten zu kritisieren und Veränderungen vorzuschlagen;
9. fordert die chinesische Regierung erneut auf, mit Seiner Heiligkeit dem Dalai Lama und dessen Vertretern Gespräche aufzunehmen, und bekundet seine Unterstützung für eine friedliche Lösung der Tibet-Frage durch Dialog und Verhandlungen, damit Tibet im Rahmen der Verfassung der Volksrepublik China echte Autonomie gewährt wird;
10. verurteilt außerdem Kampagnen gegen den Buddhismus im Rahmen der so genannten „patriotischen Erziehung“, wie etwa Maßnahmen zur Verwaltung der Klöster der buddhistischen tibetischen Mönche durch den Staat; äußert seine Besorgnis darüber, dass das Strafrecht in China für die Verfolgung von Tibetern und Buddhisten missbraucht wird, deren religiöse Praktiken mit „separatistischen Bestrebungen“ gleichgesetzt werden; äußert sein Bedauern hinsichtlich der Tatsache, dass sich das Klima für die Religionsausübung durch Buddhisten in Tibet nach den dortigen Protesten im März 2008 stark verschlechtert hat, als die chinesische Regierung begann, einen viel weitreichenderen Ansatz in Bezug auf die „patriotische Erziehung“ zu verfolgen;
11. äußert sich besorgt über die Annahme eines Pakets von Sicherheitsgesetzen und ihre Auswirkungen auf die in China lebenden Minderheiten, insbesondere im Hinblick auf das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, auf dessen Grundlage die friedliche Ausübung der tibetischen Kultur und Religion bestraft werden kann, und das Gesetz zur Regulierung ausländischer nichtstaatlicher Organisationen, das Menschenrechtsgruppen unter strenge staatliche Kontrolle stellt, da dies einen streng hierarchisch ausgerichteten Ansatz darstellt, anstatt partnerschaftliche Beziehungen zwischen lokalen und zentralen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zu fördern;
12. hebt hervor, dass die chinesischen staatlichen Stellen dafür sorgen müssen, dass die ohne Kontakt zur Außenwelt festgehaltenen Inhaftierten sofort Kontakt zu ihren Verwandten und Rechtsanwälten aufnehmen können und dass die Haftbedingungen aller Inhaftierten den im mit der Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten „Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendetwas Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen

Personen“ festgelegten Standards entspricht, auch was den Zugang zu ärztlicher Behandlung angeht;

13. äußert seine große Besorgnis hinsichtlich der Berichte über Folter von Menschenrechtsverteidigern; fordert die chinesische Regierung daher dazu auf, die absolute und ausnahmslose Ächtung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemäß Artikel 2 und 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das am 4. Oktober 1988 von China ratifiziert wurde, vollständig einzuhalten;
14. fordert die chinesische Regierung angesichts des bevorstehenden 20. Jahrestags ihrer Unterzeichnung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf, den Pakt zu ratifizieren und seine umfassende Umsetzung sicherzustellen, unter anderem indem sie alle missbräuchlichen Praktiken beendet und die Rechtslage entsprechend anpasst;
15. weist erneut darauf hin, dass die EU im Einklang mit ihrer Verpflichtung, gegenüber China mit einer Stimme zu sprechen und ihre Standpunkte klar und nachdrücklich zu vertreten, das Thema der Menschenrechtsverletzungen in China, zumal jener, die die Minderheiten in Tibet und Xinjiang betreffen, unbedingt bei jedem politischen und die Menschenrechte betreffenden Dialog mit den chinesischen staatlichen Stellen, wie etwa den jährlichen Gesprächsrunden des Dialogs über Menschenrechte, zur Sprache bringen sollte; äußert jedoch sein Bedauern darüber, dass konkrete Ergebnisse der jährlichen Menschenrechtsdialoge zwischen der EU und China bisher ausbleiben; weist ferner darauf hin, dass sich China im Zuge seines fortschreitenden Reformprozesses und seines zunehmenden globalen Engagements dem internationalen Rechtsrahmen für die Menschenrechte angeschlossen hat, indem es zahlreiche Menschenrechtsabkommen unterzeichnet hat; fordert daher, dass der Dialog mit China fortgesetzt werden muss, damit das Land seine Verpflichtungen einhält;
16. fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, einen konsequenten, auf Werten beruhenden Ansatz gegenüber China zu verfolgen, und erwartet von ihnen, von unilateralen Initiativen oder Handlungen abzusehen, mit denen Kohärenz, Wirksamkeit und Folgerichtigkeit von EU-Maßnahmen untergraben werden könnten; weist mit großem Bedauern erneut darauf hin, dass die Europäische Union im Juni dieses Jahres vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf keine Erklärung zur Menschenrechtslage in China abgegeben hat; befürwortet die Annahme einer Erklärung auf der kommenden Tagung und erwartet, dass die EU China weiterhin als ein Land benennen wird, auf die der Menschenrechtsrat seine Aufmerksamkeit richten muss, solange es nicht bereit ist, seine Gesetze tatsächlich zu reformieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, im Rahmen der bevorstehenden allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Chinas entschiedene Bedenken zu äußern und insbesondere sicherzustellen, dass die chinesische Zivilgesellschaft ungehindert an dem Verfahren teilnehmen kann;
17. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Schlussfolgerungen des Rats (Auswärtige Angelegenheiten) zu China anzunehmen, indem der entscheidende Stellenwert der Menschenrechte in den Beziehungen zwischen der EU und China hervorgehoben wird und in unmissverständlicher Weise große



Besorgnis über die diesbezüglichen negativen Entwicklungen in China sowie die Erwartung geäußert wird, dass die staatlichen Stellen Chinas mit entsprechenden Maßnahmen darauf reagieren; hebt hervor, dass die 28 Mitgliedstaaten und die Organe der EU mit derartigen Schlussfolgerungen auf eine gemeinsame Position und ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf die Menschenrechtslage in China verpflichtet würden;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2018)0016**

**Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2018 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (12629/2017 – C8-0375/2017 – 2014/0297(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12629/2017),
  - unter Hinweis auf den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen (5905/2015),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 114 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0375/2017),
  - unter Hinweis auf das Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017<sup>16</sup>,
  - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses (A8-0400/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Vertrags von Marrakesch;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu übermitteln.

---

<sup>16</sup> Gutachten des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017, 3/15, ECLI:EU:C:2017:114.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

*Vorläufige Ausgabe*

---

### **P8\_TA-PROV(2018)0019**

#### **Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Notwendigkeit einer Reform der freiberuflichen Dienstleistungen**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG mit Blick auf die Regulierung und die Notwendigkeit einer Reform der freiberuflichen Dienstleistungen (2017/2073(INI))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 45, 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 15 und 16 der Charta,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>17</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2017 über Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung (COM(2016)0820),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 2013 über die Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs (COM(2013)0676),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 mit dem Titel „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015)0550),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Mai 2016 zu der Strategie für den Binnenmarkt<sup>18</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Juni 2017 zu einer Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft<sup>19</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2017 zu dem Jahresbericht

---

<sup>17</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

<sup>18</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2016)0237.

<sup>19</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0271.

über die Binnenmarkt-Governance im Rahmen des Europäischen Semesters 2017<sup>20</sup>,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017<sup>21</sup>,
  - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Bolstering the Business of Liberal Professions“ (Stärkung der Wirtschaft der freien Berufe),
  - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 zum Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0401/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit in der EU das Rückgrat des Binnenmarkts darstellen und den Bürgern und Unternehmen viele Vorteile bringen;
- B. in der Erwägung, dass Dienstleistungen zwar 71 % des BIP und 68 % der Beschäftigung insgesamt ausmachen, das Potenzial des Binnenmarkts für Dienstleistungen aber noch nicht vollständig ausgeschöpft ist;
- C. in der Erwägung, dass es in Ermangelung einer Harmonisierung den Mitgliedstaaten freigestellt ist, über die Reglementierung von Berufen zu entscheiden, sofern die nationalen Maßnahmen transparent, nicht diskriminierend, gerechtfertigt und angemessen sind;
- D. in der Erwägung, dass sich eine intelligente Regulierung, die durch den Schutz von legitimen Zielen des Allgemeininteresses ausreichend gerechtfertigt ist, positiv auf den Binnenmarkt auswirken und für ein hohes Maß an Verbraucherschutz sowie eine bessere Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen sorgen kann; in der Erwägung, dass Deregulierung daher kein Selbstzweck sein sollte;
- E. in der Erwägung, dass die Reglementierung von Berufen in vielen Fällen gerechtfertigt ist, wohingegen ungerechtfertigte Hürden beim Zugang zu freiberuflicher Dienstleistungen die Grundrechte der Bürger und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beeinträchtigen; in der Erwägung, dass die Reglementierung von Berufen daher regelmäßig an technische, gesellschaftliche oder den Markt betreffende Entwicklungen angepasst werden muss;
- F. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die automatische Anerkennung einer Reihe von Berufen auf der Grundlage harmonisierter Mindestanforderungen an die Berufsausbildung, eine allgemeine Regelung für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, eine Regelung für die automatische Anerkennung von Berufserfahrung und eine neue Regelung für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit

---

<sup>20</sup> Angenommene Texte, P8\_TA(2017)0040.

<sup>21</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

reglementierten Berufen vorsieht;

- G. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2005/36/EG im Jahr 2013 mit dem Ziel geändert wurde, einen angemessenen und durch die Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigten Regulierungsrahmen zu erlangen, und mit Artikel 59 ein Verfahren der Transparenz und gegenseitigen Evaluierung für alle reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten eingeführt wurde, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage von nationalen Rechtsvorschriften oder auf der Grundlage von auf EU-Ebene harmonisierten Rechtsvorschriften reglementiert sind;
- H. in der Erwägung, dass sogar nach Ablauf der Frist noch nicht alle Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG (insbesondere Artikel 59) von den Mitgliedstaaten uneingeschränkt umgesetzt wurden;
- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, der Kommission bis spätestens 18. Januar 2016 nationale Aktionspläne mit Angaben zu Beschlüssen über die Aufrechterhaltung oder Änderung berufsrechtlicher Regelungen zu übermitteln; in der Erwägung, dass sechs Mitgliedstaaten ihre nationalen Aktionspläne noch nicht übermittelt haben;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG bis zum 18. Januar 2017 ihre Schlussfolgerungen zum Verfahren der gegenseitigen Evaluierung sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Initiativen vorlegen sollte;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission am 10. Januar 2017 eine Mitteilung zum Reformbedarf bei freiberuflichen Dienstleistungen vorgelegt hat, in der sie die Berufsreglementierung in sieben Tätigkeitsbereichen analysiert und Empfehlungen diesbezüglich an die Mitgliedstaaten richtet;
- L. in der Erwägung, dass bei der gegenseitigen Evaluierung zutage getreten ist, dass Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten in höchst unterschiedlichem Maße reglementiert sind in der Erwägung, dass weiterer Klärungsbedarf insbesondere in den Fällen besteht, in denen Mitgliedstaaten die Einführung neuer Formen der Reglementierung von Berufen nach dem Abschluss der Evaluierung angekündigt haben;

**Reglementierung von Berufen in der Europäischen Union und aktueller Stand der Umsetzung von Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG**

1. betont, dass reglementierte Berufe eine wesentliche Rolle in der EU-Wirtschaft spielen, da sie einen erheblichen Beitrag zur Beschäftigungsquote sowie zur Mobilität und zum Mehrwert in der Europäischen Union leisten; ist ferner der Ansicht, dass hochwertige freiberufliche Dienstleistungen von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturmodells der EU und für die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Wachstum, Innovationen und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind;
2. weist darauf hin, dass es mehr als 5 500 reglementierte Berufe in der EU gibt, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, und dass diese reglementierten Berufe 22 % der Beschäftigten in allen Bereichen der Wirtschaftstätigkeit ausmachen, darunter Gesundheits- und Sozialdienste, gewerbliche

Dienstleistungen, das Baugewerbe, Netzwerkdienstleistungen, Verkehr, Fremdenverkehr, Immobilien, öffentliche Dienstleistungen und Bildung;

3. begrüßt die Initiative der Kommission, im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Evaluierung den Mitgliedstaaten Leitlinien bereitzustellen, einschließlich der Organisation von ausführlichen Diskussionen mit nationalen Behörden und des Hinweises darauf, dass die nationalen Behörden alle betroffenen Akteure einbeziehen müssen, damit die maßgeblichen Informationen über die Wirkung von Regelungen gesammelt werden;
4. ist der Überzeugung, dass die Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2017 den Mitgliedstaaten dabei helfen kann, freiberufliche Dienstleistungen besser zu regulieren sowie bewährte Verfahren auszutauschen, damit sie die Regulierungsoptionen anderer Mitgliedstaaten verstehen können, zumal manche Mitgliedstaaten ein höheres Maß an Reglementierung von Berufen vorsehen als andere; betont jedoch, dass eine Bewertung der Qualität von Regelungen vonnöten ist, da für eine ganzheitliche Bewertung des Erfolgs des Regelungsumfelds in jedem Mitgliedstaat Elemente erforderlich sind, die über eine reine Wirtschaftsanalyse hinausgehen;
5. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten die Angaben zu den von ihnen reglementierten Berufen und den Anforderungen für die Aufnahme dieser Berufe nicht vollständig übermittelt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Meldeverfahren bei der Berufsamerkenungsrichtlinie deutlich zu verbessern;
6. hebt hervor, dass die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der nationalen Anforderungen für die Regelung der Aufnahme oder Ausübung von reglementierten Berufen ein höheres Maß an beruflicher Mobilität möglich machen dürfte und dass folglich in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2005/36/EG alle nationalen Anforderungen in die Datenbank der reglementierten Berufe eingetragen und in einer klaren und verständlichen Ausdrucksweise öffentlich zugänglich gemacht werden sollten;
7. weist auf die von der Kommission erzielten Verbesserungen der Datenbank der reglementierten Berufe einschließlich der Erstellung einer interaktiven Karte hin, mit der die Bürger die Anforderungen für die Aufnahme eines Berufs in der gesamten EU einsehen und sich einfacher anzeigen lassen können, welche Berufe in einem bestimmten Mitgliedstaat reglementiert sind; fordert die Kommission auf, die Datenbank der reglementierten Berufe weiter zu verbessern, damit die zeitnahe und präzise Übermittlung der Angaben durch die zuständigen Behörden erleichtert und somit die Transparenz für die EU-Bürger erhöht wird;
8. nimmt die Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten mit Blick auf die Zahl der reglementierten Berufe und den von ähnlichen Berufen abgedeckten Tätigkeitsbereich zur Kenntnis, was eine Erklärung dafür ist, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Formen der Reglementierung von Berufen gewählt haben; fordert die Kommission auf, die Vergleichbarkeit verschiedener Berufe zu verbessern und für jeden in der Datenbank registrierten Beruf einen gemeinsamen Tätigkeitsbereich festzulegen, damit die freiwillige Harmonisierung in der gesamten EU gefördert wird;
9. bedauert, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten keinen nationalen Aktionsplan (NAP) vorgelegt haben, wie es in der Richtlinie 2005/36/EG vorgeschrieben ist, und fordert



diese Mitgliedstaaten auf, dies unverzüglich nachzuholen; weist darauf hin, dass sich die vorgelegten nationalen Aktionspläne in Tiefe, Ambition und Detail voneinander unterscheiden;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG vollständig umzusetzen und ihre Anstrengungen zu intensivieren, um bei ihren Berufsreglementierungen für mehr Transparenz zu sorgen, was entscheidend für die Mobilität von Arbeitskräften in der EU ist, da nur dann ein vollständiges Abbild der reglementierten Berufe auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden kann, wenn sämtliche Informationen aus allen Mitgliedstaaten vorliegen;
11. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten einschlägige Interessenträger bei der Vorbereitung der Nationalen Aktionspläne nicht ordnungsgemäß konsultiert haben; ist der Ansicht, dass es eines transparenten Informationsflusses zwischen öffentlichen Einrichtungen und Interessenvertretern bedarf, damit berufsbezogene Problemstellungen und Herausforderungen wirksam angegangen werden können; fordert, dass sämtliche Interessenträger nicht nur bei der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne, sondern auch im Vorfeld einer Reform der Reglementierung von Berufen eingebunden werden, damit alle von ihnen ihre Standpunkte deutlich machen können;
12. betont, dass eine wirksame Reglementierung von freiberuflichen Dienstleistungen sowohl Verbrauchern als auch den Freiberuflern zugutekommen sollte; weist darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, neue Vorschriften einzuführen oder geltende Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung von reglementierten Berufen einschränken, entsprechend ihrer gesellschaftspolitischen Vorstellungen und ihrer sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen zu ändern, wenn dies durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist; ist der Ansicht, dass eine angemessene und auf den Markt abgestimmte Reglementierung freiberuflicher Dienstleistungen eine verbesserte Marktdynamik, niedrigere Verbraucherpreise und eine höhere Leistungsfähigkeit und Effizienz der Branche bewirken kann;
13. ist gleichzeitig der Ansicht, dass diskriminierende, ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Anforderungen insbesondere für junge Berufstätige ungerecht sein können, den Wettbewerb beeinträchtigen und sich negativ auf Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, auswirken können;
14. hebt die Bedeutung der Berufsreglementierung hervor, wenn es gilt, ein hohes Schutzniveau für Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen, darunter die ausdrücklich im Vertrag genannten Ziele wie öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, aber auch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, einschließlich der, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat, wozu die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Wirksamkeit der Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, die Gewährleistung der Qualität des Handwerks, die Förderung von Forschung und Entwicklung, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik gehören; erkennt den Ermessensspielraum der

Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Maßnahmen an, mit denen im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit erreicht werden kann;

15. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten angesichts der Gefahren für Verbraucher, Freiberufler und Dritte festlegen können, dass bestimmte Tätigkeiten nur von qualifizierten Freiberuflern ausgeübt werden dürfen, und zwar insbesondere dann, wenn das Ergebnis mit weniger einschneidenden Mittel nicht erreicht werden kann; weist darauf hin, dass in solchen Fällen mit berufsspezifischen Reglementierungen für eine wirksame Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des jeweiligen reglementierten Berufs sowie gegebenenfalls der damit verbundenen berufsethischen Regeln gesorgt werden muss;
16. stellt diesbezüglich die Beziehung zwischen dem Vorschlag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung mit entsprechenden Regeln für einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Maßnahmen in Bezug auf reglementierte Berufe und den Reformempfehlungen fest, die auf der Prüfung der nationalen Regeln in sieben Tätigkeitsbereichen fußen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Reglementierung von Berufen zu prüfen und gegebenenfalls an die konkreten Reformempfehlungen anzupassen;
17. betont, dass Reformempfehlungen die Durchsetzung von Vorschriften nicht ersetzen können, und fordert die Kommission als Hüterin der Verträge auf, tätig zu werden und Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn sie eine diskriminierende, ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Regelung feststellt;

***Zweckmäßigkeit des Indikators der Regulierungsintensität und Erfordernis der Förderung einer hohen Qualität bei Dienstleistungen in Europa***

18. stellt fest, dass die Kommission einen neuen Indikator der Regulierungsintensität eingeführt hat, und begrüßt die durch die detaillierte Analyse der betroffenen Branche erzielte Verbesserung im Vergleich zum bestehenden OECD-Indikator zur Produktmarktregulierung;
19. betont, dass dieser Indikator, der die allgemeine Regulierungsintensität in den Mitgliedstaaten ausschließlich auf der Grundlage quantitativer Daten in Bezug auf bestehende Hindernisse für die Freizügigkeit anzeigt, nur als indikatives Instrument eingesetzt werden sollte, das keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Frage zulässt, ob eine in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise strengere Reglementierung unverhältnismäßig ist;
20. weist darauf hin, dass die umfassende Analyse der Auswirkungen der Reglementierungen in den Mitgliedstaaten nicht nur Gegenstand einer quantitativen, sondern auch einer qualitativen Prüfung sein sollte, die die allgemeinen Ziele von allgemeinem Interesse und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistung umfasst, einschließlich des von der Reglementierung ausgehenden etwaigen Nutzens für die Bürger und für den Arbeitsmarkt; stellt fest, dass der Indikator der Regulierungsintensität mit einer Analyse mit zusätzlichen Informationen zu den tatsächlichen Gegebenheiten einhergeht, und legt den Mitgliedstaaten nahe, diesen Indikator zusammen mit qualitativen Daten zu berücksichtigen, damit sie ihre

Leistungsfähigkeit in den ausgewählten Tätigkeitsbereichen miteinander vergleichen können;

### ***Zukunftsansichten für reglementierte Berufe***

21. hält zusätzlich zu einem wirksamen Regulierungsrahmen in der EU und den Mitgliedstaaten auch wirksame und abgestimmte Strategien zur Unterstützung von Angehörigen reglementierter Berufe in der EU und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit und der Qualität der freiberuflichen Dienstleistungen in der EU für geboten;
22. betont, dass Angehörige reglementierter Berufe diese als natürliche Personen oder als juristische Personen in Form eines Unternehmens ausüben können und dass beide Facetten bei der Umsetzung neuer politischer Maßnahmen berücksichtigt werden müssen; ist in Anbetracht dessen der Überzeugung, dass wirtschaftliche Instrumente mit Strategien einhergehen sollten, die auf die Stärkung des Unternehmertums und der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen in den freiberuflichen Dienstleistungen abzielen;
23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit Berufsorganisationen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bolstering the Business of Liberal Professions“ (Stärkung der Wirtschaft der freien Berufe) in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen hinreichend nachzukommen;
24. betont die große Bedeutung von Bildung, der Weiterentwicklung von Kompetenzen und der unternehmerischen Ausbildung, damit Angehörige freier Berufe in der EU wettbewerbsfähig bleiben und die Umwälzungen, von denen die freien Berufe infolge von Innovationen, Digitalisierung und Globalisierung betroffen sind, bewältigen können; unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen den Kenntnissen eines Angehörigen freier Berufe und der Qualität der erbrachten Dienstleistung; weist auf die wichtige Rolle hin, die die höhere Bildung und Forschungseinrichtungen in diesem Zusammenhang unter anderem mithilfe von Projekten zur Vermittlung der digitalen Kompetenz übernehmen sollten;
25. weist darauf hin, dass eine bessere Vergleichbarkeit des Niveaus von Berufsqualifikationen erforderlich ist, um die Einheitlichkeit von Befähigungsnachweisen in der EU zu erhöhen sowie gerechtere Ausgangsbedingungen für junge Hochschulabgänger beim Berufseintritt zu schaffen, indem ihre Mobilität in der gesamten EU gefördert wird;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine ordentliche Marktanalyse vorzunehmen, mit der für eine schneller Anpassung der Dienstleistungsanbieter an die Marktbedürfnisse gesorgt wird, sowie Strategien zu konzipieren, mit denen die freiberuflichen Dienstleistungen der EU für die kommenden Jahrzehnte weltweit wettbewerbsfähig gemacht werden;

### ***Innovationen und Digitalisierung bei freiberuflichen Dienstleistungen***

27. stellt fest, dass wissenschaftlicher Fortschritt, technologische Innovationen und Digitalisierung erhebliche Auswirkungen auf freiberufliche Dienstleistungen haben, indem sie neue Möglichkeiten für Berufstätige, aber auch Herausforderungen für den

Arbeitsmarkt und die Qualität von Dienstleistungen mit sich bringen;

28. begrüßt die Bestätigung der Kommission, dass es notwendig ist, sich über die Auswirkungen neuer Technologien auf freiberufliche Dienstleistungen Gedanken zu machen, und zwar insbesondere in den Bereichen Recht und Rechnungswesen, in denen die Verfahren verbessert werden könnten; stellt im Besonderen fest, dass den Folgerisiken einer solchen transformativen Änderung für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, die von neuen Technologien nicht abgeschnitten werden dürfen;
29. betont, dass die neuen Technologien kaum Menschen ersetzen werden, wenn es gilt, ethische und moralische Entscheidungen zu treffen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bestimmungen über die Organisation von Berufen einschließlich der Vorschriften über die Kontrolle durch öffentliche Einrichtungen oder Berufsverbände eine wichtige Rolle dabei spielen könnten, dass die Vorteile der Digitalisierung allen gleichermaßen zugutekommen; stellt fest, dass marktgestützte Mechanismen wie zum Beispiel Rückmeldungen von Verbrauchern in manchen Bereichen ebenfalls zu einer Verbesserung einer bestimmten Dienstleistung beitragen können;
30. unterstreicht, dass Reglementierung von freiberuflichen Dienstleistungen zweckmäßig sein muss und regelmäßig überprüft und an technische Innovationen und an die Digitalisierung angepasst werden sollte;
31. fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über den Stand der Dinge in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie [2005/36/EG](#) durch die Mitgliedstaaten zu informieren;

o

o o

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.





Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)